Hansestadt Wipperfürth **Zugestellt am: 22.09.2015**

E I N L A D U N G

Sitzung:	Stadtrat IV/7
Sitzungstag:	Dienstag, den 29.09.2015
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Verleihung des Ehrenrings der Hansestadt Wipperfürth an Ratsherrn Joachim Gottlebe

1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.3 Einwohnerfragestunde

1.1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
M/2015/627

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW - keine -

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
V/2015/349

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen
V/2015/358

1.4.2 Neubildung des Arbeitskreises "Integriertes Handlungskonzept Innenstadt"
V/2015/359

1.4.3 Aktuelle Haushaltssituation / Haushaltssperre
V/2015/356

1.4.4 Anschluss der Hansestadt Wipperfürth an die Resolution des Oberbergischen Kreises zum kommunalen Finanzausgleich in NRW
V/2015/336

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Resolution zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth
V/2015/338

1.5.2 Überarbeitung der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen
V/2015/339/1

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

V/2015/345

1.6 Anfragen

1.6.1 Verwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat sowie weiterer Pestizide auf Flächen der Stadt Wipperfürth
Goller, Christoph / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2015
F/2015/174

1.6.2 Verlegung von „Kölner Teller“
Liehn, Uschi / SPD-Fraktion, vom 09.09.2015
F/2015/175

1.7 Anträge

1.7.1 Resolution zu Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen
Antrag des Ratsherrn Schnepper, Josef W. / FDP
A/2015/157

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)
M/2015/654

1.8.2 Vorbereitungen zum Stadtjubiläum;
- Mündlicher Sachstandsbericht der Verwaltung -

1.8.3 Integriertes Handlungskonzept Innenstadt; Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
- Mündlicher Bericht der Verwaltung -

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt nach derzeitigem Sachstand -

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Ö 1.1.4

Hansestadt Wipperfürth **M/2015/627**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 31.01.2013

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsbeschluss als solches ist erledigt.

Zum Sachstand über die Beschlüsse aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen war zuletzt in der Ratssitzung am 23.06.2015 im Zusammenhang mit der Behandlung des GPA-Prüfberichtes berichtet worden. Ein erneuter Bericht über beide Themenkreise ist in der Ratssitzung am 15.12.2015 vorgesehen.

Ratssitzung am 28.01.2014

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

TOP 1.7.2 Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion in Wipperfürth

noch nicht erledigt;
der hierzu angekündigte Workshop hat am 29.06.2015 stattgefunden. Die Verwaltung wird kurzfristig zu einem weiteren Termin unter Beteiligung Externer einladen.

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

2. Prüfauftrag zur Einrichtung einer weiteren OGS auch im Verbund

Noch nicht erledigt;
über die Umfrage zu den Betreuungsbedarfen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 06.05.2015 (TOP 1.9.3) berichtet.

3. Auftrag, dann die Schülerbeförderung sicher zu stellen

   Noch nicht erledigt.

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

   Noch nicht erledigt;
   in Bezug auf die Nachnutzung sowie Weiternutzung der Immobilien Schule / OGS sowie Turnhalle hat es im Mai dieses Jahres ein erstes Gespräch von Verwaltungsvertretern mit Vertretern Ohler Vereine gegeben, insbesondere mit Vorstandsmitgliedern des TV Klaswipper e.V. Am 10.09.2015 folgte ein zweites Gespräch unter Beteiligung des TV Klaswipper e.V. und des Bürgervereins Ohl/Klaswipper e.V.

Ratssitzung am 27.01.2015

TOP 1.5.3 Einrichtung des gebundenen Ganztages am städtischen Engelbert-von-Berg-Gymnasium zum Schuljahr 2016/2017

Noch offen:

6. Prüfung von günstigeren Ausführungsmöglichkeiten und Information der Politik darüber

   Noch nicht erledigt;
   die Vergabe der Planungsaufträge ist nach Eingang der Haushaltsgenehmigung erfolgt. Erst nach Vorlage der grundlegenden Planung können Ausführungsvarianten erstellt werden.

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

Die Weiterleitung der Resolution war erledigt;
die Verwaltung hat zugesagt, dass diese Angelegenheit in der Beschlusskontrolle verbleibt. Siehe hierzu auch separate Mitteilung unter TOP 1.8.1 der heutigen Sitzung.

Ratssitzung am 23.06.2015

TOP 1.2.1 Radschutzstreifen an den Eingangsstraßen

Für den Rat erledigt durch Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

TOP 1.4.1 Beschluss der Haushaltssatzung 2015

Erledigt. Hier erfolgte lediglich eine erneute Beschlussfassung aus formalen Gründen.

TOP 1.4.2 Bestellung eines Leiters und eines stellvertretenden Leiters (Wehrführer und stellvertretender Wehrführer) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth

Erledigt.

TOP 1.4.3 Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandinspektor"

Erledigt.

TOP 1.5.1 Reduzierung des Zuschusses an das St. Angela Gymnasium

Erledigt.

TOP 1.5.2 Bildung der Grundschulverbünde/Situation Schulentwicklungsplanung

Für den Rat erledigt;
Die Umsetzung der Teilbeschlüsse erfolgt Zug um Zug unter Beteiligung des Ausschusses für Schule und Soziales bzw. des Bauausschusses.

TOP 1.5.3 Parkgebührenordnung der Hansestadt Wipperfürth

Erledigt.

TOP 1.5.4 I. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Erledigt.

TOP 1.5.5 Bebauungsplan Nr. 65 Gewerbegebiet Weinbach-Klingsiepen, 3. Änderung

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
3. **Satzungsbeschluss**

Für den Rat erledigt; die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses steht noch aus.

TOP 1.5.6 Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 3. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Wie 1.5.5

TOP 2.4.1 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für das Innenstadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth; hier: Vergabe der Bauleistung zur Kanalsanierung in der Unteren Straße, zweiter (westlicher) Bauabschnitt

Erledigt.

Ö 1.3.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/349**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro
I – Ordnung und Soziales
III – Finanzservice

Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW; Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom 08.09.2015 wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

„1.) Einer überplanmäßigen Aufwendung und Mittelbereitstellung in Höhe von 230.000 € im Ergebnisplan 2015 bei dem Produkt 1.05.01.02 / "Leistungen für Asylbewerber“ wird im Rahmen einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugestimmt. Die notwendige Deckung dieser Überschreitung erfolgt über Wenigeraufwendungen in gleicher Höhe bei der Gewerbesteuerumlage (Produkt 1.16.01.01 / Steuern und Zuweisungen).

2.) Dieser Beschluss ergeht als Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, die gemäß Satz 3 dem Rat zur nächsten Sitzung am 29.09.2015 zur Genehmigung vorgelegt wird.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die vorstehende Dringliche Entscheidung am 11.09.2012 unter TOP 1.4.1 einstimmig gefasst. Auf die entsprechende Beschlussvorlage wird an dieser Stelle verwiesen. Daraus ergibt sich auch die besondere Dringlichkeit.

Ö 1.4.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/358**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Wahlen zu den Ausschüssen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Zum / Zur Nachfolger/in des aus dem **Bauausschuss** ausscheidenden sachkundigen Bürgers Bartolo Di Maggio wird der / die sachkundige Bürger/in Herr / Frau …….. gewählt.

2. Der sachkundige Bürger Bartolo Di Maggio scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem **Ausschuss für Schule und Soziales** und aus dem **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur** aus.

   Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion bleiben die auf Vorschlag der SPD-Fraktion gewählten sachkundigen Bürger / innen in der bisherigen Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Rechtsgrundlage für die „Nachwahl“ ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: "Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger."

Der Beschlussentwurf geht auf einen der Verwaltung mündlich unterbreiteten Wahlvorschlag zurück. Er wird in der Ratssitzung noch mündlich ergänzt.

Nachrichtlich:
Derzeit lautet die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung für die Mitglieder der SPD-Fraktion in den Ausschüssen wie folgt:

Bauausschuss	Ausschuss für Schule und Soziales	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
Klockner, Gerhard, skB., Ballert, Wolfgang , skB., Nurk, Rudi, skB., Klockner, Jörg, skB., Berg, Ute, skB.	Friedrichs, Maria, skB., Frielingsdorf, Dagmar, skB., Weiß, Gabriele, skB., Di Maggio, Bartolo, skB., Nurk, Rudi, skB.	Klockner, Jörg, skB., Di Maggio, Bartolo, sbK., Berg, Ute, skB., Schmitz, Denis, skB., Weiß, Gabriele, skB.

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/359**
Der Bürgermeister

II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)

Neubildung des Arbeitskreises Integriertes Handlungskonzept Innenstadt

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Beschluss, der unter TOP 1.4.2 in der Sitzung ASU am 17.11.2010 mit der lfd. Nr. 3 gefasst wurde, wird aufgehoben.

2. Der Arbeitskreis Integriertes Handlungskonzept besteht aus Mitgliedern von Politik und Verwaltung sowie des ESW (Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V.).
   Zu bestimmten Themen können Vereine, Interessensgruppen, Aktionsbündnisse o.ä. als Gäste eingeladen werden. In Anlehnung an den Beschluss aus dem Jahr 2010 werden auf Vorschlag der CDU-Fraktion drei, für die SPD-Fraktion zwei und für die UWG-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jeweils ein Vertreter benannt:

   CDU-Fraktion

   SPD-Fraktion

   UWG-Fraktion

   Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand durch die Verwaltung und Begleitung des Arbeitskreises.

Demografische Auswirkungen:

Durch die Neubildung des Arbeitskreises sind keine demografischen Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises orientierte sich hinsichtlich der Teilnahme der Ratsmitglieder an der Sitzverteilung des Stadtrates nach der Kommunalwahl 2009. Mit der Kommunalwahl 2014 haben sich die Rahmenbedingungen teilweise gewandelt: Die Sitzverteilung hat sich verändert, die FDP hat keinen Fraktionsstatus mehr. Geändert haben sich außerdem einige Personalien, nicht alle bisherigen Mitglieder des Arbeitskreises sind noch Ratsmitglieder. Hier mussten bislang fraktionsintern Vertretungsregelungen gefunden werden.

Außerdem war es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 2010 noch nicht absehbar, dass sich Interessensgruppen gründen werden, die von einem automatischen Anspruch auf eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis ausgehen. Zukünftig soll es so sein, dass die Interessensgruppen, Aktionsbündnisse, Vereine o.ä. themenspezifisch mit Gaststatus zu den einzelnen Sitzungen eingeladen werden, je nach inhaltlichem Beratungsbedarf.

Um auch zukünftig handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben, ist ein neuer Beschluss über die Zusammensetzung des Arbeitskreises notwendig.

Ö 1.4.3

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/336**
Der Bürgermeister

III - Kommunale Abgaben

Anschluss der Hansestadt Wipperfürth an die Resolution des Oberbergischen Kreises zum kommunalen Finanzausgleich in NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth schließt sich der Resolution des Kreistages vom 01.06.2015 zum kommunalen Finanzausgleich an.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Durch Anschluss an das Verfahren des Oberbergischen Kreises verfolgt die Hansestadt Wipperfürth ein eigenes Interesse sowie das Interesse aller oberbergischen Kommunen auf die Defizite, die auch das für das Jahr 2015 vom Land NRW beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz aufweist, hinzuweisen.

Die Hansestadt Wipperfürth verweist damit auf den Beschluss des Kreistages vom 01.06.2015:

"1. Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, bei dem kommunalen Finanzausgleich endlich die bestehende Benachteiligung des ländlichen Raums zu beseitigen und die gutachterlichen Empfehlungen des FIFO-Gutachtens in dem künftigen GFG 2016 umzusetzen.

Konkret fordert der Oberbergische Kreis,

a) insbesondere eine Anpassung der sog. Teilschlüsselmassen vorzusehen,
b) insbesondere die sog. Einwohnerveredelung abzuschaffen,

c) -zugunsten aller Kommunen in NRW- den kommunalen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Verbundsatz) schrittweise wieder auf das Niveau von 1981 in Höhe von 28,5 % anzuheben.

2. Der Landrat wird gebeten, an sämtliche Bürgermeister im Oberbergischen Kreis mit der Bitte heranzutreten, sich aktiv für das Anliegen des Oberbergischen Kreises einzusetzen und den jeweiligen Räten zu empfehlen, sich der Resolution des Oberbergischen Kreis anzuschließen.

   Die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen werden in diesem Zusammenhang ferner gebeten, kurzfristig, bis spätestens 1.7.2015 mitzuteilen, ob sie den Räten eine entsprechende Beschlussempfehlung unterbreiten wollen. Auf Basis dieser Rückmeldungen der Bürgermeister wird der OBK dann die Landesregierung anschreiben und die Resolutionen von Kreis und Kommunen vorlegen.

3. Der Landrat wird gebeten, den Kreistagsmitgliedern über die Rückmeldung der Oberbergischen Bürgermeister bis zum 15.07.2015 schriftlich zu berichten.

Gründe:
Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat sich mit Beschluss vom 04.07.2013 dafür ausgesprochen, das Land Nordrhein Westfalen im Wege einer Resolution aufzufordern, die Benachteiligung des ländlichen Raums im kommunalen Finanzausgleich endlich zu beseitigen und gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen sowie der Kreise einzuleiten.

Im Schulterschluss mit dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund NRW, der die Belange aller kleinen und mittleren Kommunen im ländlichen Raum vertritt, hatte der Oberbergische Kreis mit seiner Resolution insoweit erneut die bestehende Ungerechtigkeit im Rahmen des nordrhein-westfälischen Finanzausgleichs angeprangert und zugleich – unter Hinweis auf ein eigens vom Land in Auftrag gegebenes Gutachten - konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Situation unterbreitet.

In ähnlicher Weise wie der Oberbergische Kreis haben u.a. die StädteRegion Aachen, die Kreise Euskirchen, Kleve, Borken, Wesel, Warendorf, der Rhein-Kreis Neuss sowie die Gemeinden Nettersheim, Mechernich, Bad Münstereifel sowie zahlreiche Kommunen aus dem Oberbergischen Kreis in den vergangenen beiden Jahren Appelle und Resolutionen an das Land NRW Nordrhein-Westfalen gerichtet.

Allen Forderungen und berechtigten Hinweisen zum Trotz hat das Land Nordrhein-Westfalen jedoch am 17. Dezember 2014 ein Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr
2015 ohne wesentliche Änderungen verabschiedet. Die bestehende Benachteiligung des ländlichen Raumes wurde folglich nicht beseitigt, sondern -im Gegenteil- weiter verfestigt.

Somit bleibt es bei vielen für den kreisangehörigen Raum nachteiligen Regelungen, wie zum Beispiel bei der Bestimmung, dass Großstädte vom Land eine wesentlich höhere Pro- Kopf-Zuwendung je Einwohner erhalten als kleinere Kommunen. Ein Kölner Bürger ist dem Land Nordrhein-Westfalen damit rd. 50 Prozent „mehr wert“ als ein

beispielsweise Morsbacher Bürger, obwohl die „Veredelungsthese“, die besagt, dass große Städte höhere Aufwendungen haben, statistisch nicht belegbar ist.

Welche konkreten Auswirkungen die von der Landesregierung gewollte verfehlte Politik des Landes Nordrhein-Westfalen nach sich zieht, zeigt eine tabellarische Auflistung des Landkreistages NRW, in welcher der Landkreistag die negativen Folgen des GFG 2015 für den kreisangehörigen Raum nach einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt hat (Anlage).

Beispielhaft wird auf die Situation der Gemeinden Marienheide, Bergneustadt und Gummersbach (allesamt Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen) sowie der Städte Radevormwald und Hückeswagen verwiesen. Konkret würde sich die Haushaltslage bei einer Berücksichtigung wesentlicher Forderungen des ländlichen Raumes in den o.g. Städten im Jahr 2015 wie folgt verbessern - wobei Kompensationseffekte aus veränderter Kreisumlage u. ä. bereits eingerechnet sind:

Haushaltsverbesserung für die Gemeinde Marienheide im Jahr 2015:	rd. 1,27 Mio. €
Haushaltsverbesserung für die Stadt Bergneustadt im Jahr 2015:	rd. 2,1 Mio. €
Haushaltsverbesserung für die Stadt Gummersbach im Jahr 2015:	rd. 3,36 Mio. €
Haushaltsverbesserung für die Stadt Radevormwald im Jahr 2015:	rd. 2,12 Mio. €
Haushaltsverbesserung für die Stadt Hückeswagen im Jahr 2015:	rd. 1,4 Mio. €

Es versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst, dass erhebliche Grundsteuererhöhungen, wie sie derzeit in beinahe allen Kommunen im OBK zulasten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen und inzwischen die Hebesätze auf ein exorbitant hohes Maß steigen lassen, verhindert bzw. jedenfalls abgemildert werden könnten. Namentlich könnte der Grundsteuerhebesatz in den Städten Gummersbach, Bergneustadt und Radevormwald sowie in der Gemeinde Marienheide um 210 bis 370 Prozentpunkte reduziert werden.
In Hückeswagen entspräche die Haushaltsverbesserung von 1,4 Mio. € bei dem Grundsteuerhebesatz rund 290 Prozentpunkte, wodurch sich das heftig umstrittene Haushaltssicherungskonzept würde vermeiden lassen.

Nicht einmal eingerechnet sind dabei übrigens die berechtigten Forderungen des ländlichen Raumes nach einer Verlagerung des Soziallastenansatzes auf die Kreise, die zu weiteren wesentlichen Entlastungen für Kreise und Kommunen führen würde! Auf die Resolutionen der Gemeinde Lindlar und die Hinweise des dortigen Kämmerers wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund lässt der Oberbergische Kreis nicht davon ab, das Land Nordrhein-Westfalen aufzufordern, wesentliche Veränderungen spätestens im Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 herbeizuführen, um die dramatische Benachteiligung des ländlichen Raums endlich aufzuheben."

Die Vorlage war bereits am 23.06.2015 als Tischvorlage im Stadtrat. Aufgrund von Beratungsbedarf der Fraktionen wurde der Beschluss vertagt.

Anlagen:
Anlage 1: Berechnungstabellen
Anlage 2: Schreiben des Oberbergischen Kreises

Gemeindefinanzierungsgesetz – Auswirkungen von Veränderungen (Basis: GFG 2015 – Festsetzung)
Oberbergischer Kreis

a) Anpassung der Teilschlüsselmassendotierung gem. FiFo-Gutachten der LReg

Gebietskörperschaft	Status	RB	Kreis	Stärkungs-pakt	Steuerkraft-messzahl GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisungen nach GFG 2015 Festsetzung	Abundanzumlage nach GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisung bei Anpassung Teil-schlüsselmassen-dotierung	Abundanz-umlage bei Anpassung Teil-schlüsselmassen-dotierung	Differenz eigene Schlüssel-zuweisung	Differenz Abundanz-umlage	Vor-/ Nachteil aus Landschafts-umlage	Vor-/ Nachteil aus Kreisumlage	Saldo Vor- und Nachteil	in % bezogen auf Schlüssel-zuw. GFG 2015 Festsetzung
Bergneustadt, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	12.635.207	10.518.030	0	9.482.972	0	- 1.035.058	+ 0	+ 0	+ 1.260.419	**+ 225.361**	+ 2,1%
Engelskirchen	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	21.509.409	0	0	0	0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 777.961	**+ 777.961**	
Gummersbach, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	54.832.087	9.033.934	0	6.273.295	0	- 2.760.639	+ 0	+ 0	+ 3.438.139	**+ 677.500**	+ 7,5%
Hückeswagen, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		14.871.867	1.812.433	0	1.093.835	0	- 718.598	+ 0	+ 0	+ 897.118	**+ 178.520**	+ 9,8%
Lindlar	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		21.964.576	0	0	0	0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 794.423	**+ 794.423**	
Marienheide	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	11.937.029	2.653.554	0	2.020.080	0	- 633.474	+ 0	+ 0	+ 786.604	**+ 153.130**	+ 5,8%
Morsbach	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		13.843.414	0	143.976	0	164.900	+ 0	+ 20.923	+ 0	+ 500.694	**+ 479.770**	
Nümbrecht	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	18.218.376	0	0	0	0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 658.929	**+ 658.929**	
Radevormwald, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		24.835.482	674.328	0	0	31.789	- 674.328	+ 31.789	+ 0	+ 1.198.231	**+ 492.114**	+ 73,0%
Reichshof	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		19.950.279	1.390.616	0	475.844	0	- 914.772	+ 0	+ 0	+ 1.145.712	**+ 230.940**	+ 16,6%
Waldbröl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		12.715.460	10.579.070	0	9.537.710	0	- 1.041.360	+ 0	+ 0	+ 1.268.105	**+ 226.745**	+ 2,1%
Wiehl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		33.456.575	0	618.454	0	623.441	+ 0	+ 4.987	+ 0	+ 1.210.070	**+ 1.205.083**	
Wipperfürth, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		26.656.440	0	226.450	0	275.298	+ 0	+ 48.847	+ 0	+ 964.120	**+ 915.273**	
					287.426.202	**36.661.965**	**988.881**	**28.883.736**	**1.095.427**	**- 7.778.229**	**+ 106.547**	**+ 0**	**+ 14.900.525**	**+ 7.015.749**	**+ 19,1%**

b) Wegfall der Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel

Gebietskörperschaft	Status	RB	Kreis	Stärkungs-pakt	Steuerkraft-messzahl GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisungen nach GFG 2015 Festsetzung	Abundanzumlage nach GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisung bei Abschaffung Einwohner-veredelung	Abundanz-umlage bei Abschaffung Einwohner-veredelung	Differenz eigene Schlüssel-zuweisung	Differenz Abundanz-umlage	Vor-/ Nachteil aus Landschafts-umlage	Vor-/ Nachteil aus Kreisumlage	Saldo Vor- und Nachteil	in % bezogen auf Schlüssel-zuw. GFG 2015 Festsetzung
Bergneustadt, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	12.635.207	10.518.030	0	12.264.966	0	+ 1.746.936	+ 0	+ 0	- 489.441	**+ 1.257.495**	+ 12,0%
Engelskirchen	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	21.509.409	0	0	757.907	0	+ 757.907	+ 0	+ 0	- 79.894	**+ 678.013**	
Gummersbach, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	54.832.087	9.033.934	0	12.208.519	0	+ 3.174.585	+ 0	+ 0	- 637.669	**+ 2.536.916**	+ 28,1%
Hückeswagen, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		14.871.867	1.812.433	0	3.025.257	0	+ 1.212.824	+ 0	+ 0	- 332.751	**+ 880.073**	+ 48,6%
Lindlar	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		21.964.576	0	0	656.279	0	+ 656.279	+ 0	+ 0	- 30.601	**+ 625.678**	
Marienheide	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	11.937.029	2.653.554	0	3.722.708	0	+ 1.069.154	+ 0	+ 0	- 294.689	**+ 774.465**	+ 29,2%
Morsbach	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		13.843.414	0	143.976	0	68.751	+ 0	- 75.225	+ 0	+ 159.935	**+ 235.160**	
Nümbrecht	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	18.218.376	0	0	768.807	0	+ 768.807	+ 0	+ 0	- 122.638	**+ 646.169**	
Radevormwald, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		24.835.482	674.328	0	2.511.968	0	+ 1.837.640	+ 0	+ 0	- 501.516	**+ 1.336.124**	+ 198,1%
Reichshof	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		19.950.279	1.390.616	0	2.934.537	0	+ 1.543.921	+ 0	+ 0	- 422.414	**+ 1.121.507**	+ 80,6%
Waldbröl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		12.715.460	10.579.070	0	12.336.642	0	+ 1.757.572	+ 0	+ 0	- 492.417	**+ 1.265.155**	+ 12,0%
Wiehl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		33.456.575	0	618.454	0	462.502	+ 0	- 155.952	+ 0	+ 386.528	**+ 542.480**	
Wipperfürth, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		26.656.440	0	226.450	0	77.011	+ 0	- 149.440	+ 0	+ 307.966	**+ 457.405**	
					287.426.202	**36.661.965**	**988.881**	**51.187.590**	**608.264**	**+ 14.525.625**	**- 380.617**	**+ 0**	**- 2.549.600**	**+ 12.356.642**	**+ 33,7%**

c) Einführung größenklassendifferenzierter fiktiver Hebesätze bei der Realsteuerkraftermittlung

Gebietskörperschaft	Status	RB	Kreis	Stärkungs-pakt	Steuerkraft-messzahl GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisungen nach GFG 2015 Festsetzung	Abundanzumlage nach GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisung bei Einführung größenklassen-gestaffelter fiktiver Real-steuerhebesätze	Abundanz-umlage bei Einführung größenklassen-gestaffelter fiktiver Real-steuerhebesätze	Differenz eigene Schlüssel-zuweisung	Differenz Abundanz-umlage	Vor-/ Nachteil aus Landschafts-umlage	Vor-/ Nachteil aus Kreisumlage	Saldo Vor- und Nachteil	in % bezogen auf Schlüssel-zuw. GFG 2015 Festsetzung
Bergneustadt, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	12.635.207	10.518.030	0	11.454.896	0	+ 936.866	+ 0	+ 0	- 333.601	**+ 603.265**	+ 5,7%
Engelskirchen	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	21.509.409	0	0	0	0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 74.250	**+ 74.250**	
Gummersbach, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	54.832.087	9.033.934	0	9.122.834	0	+ 88.900	+ 0	+ 0	+ 181.225	**+ 270.125**	+ 3,0%
Hückeswagen, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		14.871.867	1.812.433	0	2.352.421	0	+ 539.988	+ 0	+ 0	- 180.753	**+ 359.235**	+ 19,8%
Lindlar	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		21.964.576	0	0	0	0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 75.821	**+ 75.821**	
Marienheide	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	11.937.029	2.653.554	0	3.160.828	0	+ 507.274	+ 0	+ 0	- 173.541	**+ 333.733**	+ 12,6%
Morsbach	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		13.843.414	0	143.976	0	115.777	+ 0	- 28.200	+ 0	+ 47.787	**+ 75.987**	
Nümbrecht	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	18.218.376	0	0	0	0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 62.890	**+ 62.890**	
Radevormwald, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		24.835.482	674.328	0	1.418.594	0	+ 744.266	+ 0	+ 0	- 240.454	**+ 503.812**	+ 74,7%
Reichshof	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		19.950.279	1.390.616	0	2.010.315	0	+ 619.699	+ 0	+ 0	- 199.862	**+ 419.837**	+ 30,2%
Waldbröl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		12.715.460	10.579.070	0	11.478.265	0	+ 899.195	+ 0	+ 0	- 316.486	**+ 582.709**	+ 5,5%
Wiehl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		33.456.575	0	618.454	0	624.643	+ 0	+ 6.189	+ 0	+ 115.492	**+ 109.302**	
Wipperfürth, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		26.656.440	0	226.450	0	158.192	+ 0	- 68.258	+ 0	+ 92.018	**+ 160.276**	
					287.426.202	**36.661.965**	**988.881**	**40.998.153**	**898.612**	**+ 4.336.188**	**- 90.269**	**+ 0**	**- 795.215**	**+ 3.631.242**	**+ 9,9%**

d) Kumulative Wirkung der Varianten a), b) und c)

Gebietskörperschaft	Status	RB	Kreis	Stärkungs-pakt	Steuerkraft-messzahl GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisungen nach GFG 2015 Festsetzung	Abundanzumlage nach GFG 2015 Festsetzung	Schlüssel-zuweisung bei kumulativer Anpassung Teil-schlüsselmassen-dotierung, Abschaffung Einwohner-veredelung und Einführung größenklassen-gestaffelter fiktiver Realsteuer-hebesätze	Abundanz-umlage bei kumulativer Anpassung Teil-schlüsselmassen-dotierung, Abschaffung Einwohner-veredelung und Einführung größenklassen-gestaffelter fiktiver Realsteuer-hebesätze	Differenz eigene Schlüssel-zuweisung	Differenz Abundanz-umlage	Vor-/ Nachteil aus Landschafts-umlage	Vor-/ Nachteil aus Kreisumlage	Saldo Vor- und Nachteil	in % bezogen auf Schlüssel-zuw. GFG 2015 Festsetzung
Bergneustadt, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	12.635.207	10.518.030	0	12.112.935	0	+ 1.594.905	+ 0	+ 0	+ 510.804	**+ 2.105.709**	+ 20,0%
Engelskirchen	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	21.509.409	0	0	417.505	0	+ 417.505	+ 0	+ 0	+ 895.455	**+ 1.312.960**	
Gummersbach, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	54.832.087	9.033.934	0	9.391.417	0	+ 357.483	+ 0	+ 0	+ 3.007.730	**+ 3.365.213**	+ 37,3%
Hückeswagen, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		14.871.867	1.812.433	0	2.809.270	0	+ 996.837	+ 0	+ 0	+ 428.390	**+ 1.425.227**	+ 78,6%
Lindlar	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		21.964.576	0	0	309.266	0	+ 309.266	+ 0	+ 0	+ 960.711	**+ 1.269.977**	
Marienheide	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 1	11.937.029	2.653.554	0	3.563.559	0	+ 910.005	+ 0	+ 0	+ 359.497	**+ 1.269.502**	+ 47,8%
Morsbach	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		13.843.414	0	143.976	0	67.947	+ 0	- 76.030	+ 0	+ 682.596	**+ 758.626**	
Nümbrecht	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis	Stufe 2	18.218.376	0	0	432.919	0	+ 432.919	+ 0	+ 0	+ 727.083	**+ 1.160.002**	
Radevormwald, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		24.835.482	674.328	0	2.110.799	0	+ 1.436.471	+ 0	+ 0	+ 689.670	**+ 2.126.141**	+ 315,3%
Reichshof	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		19.950.279	1.390.616	0	2.591.881	0	+ 1.201.265	+ 0	+ 0	+ 577.140	**+ 1.778.405**	+ 127,9%
Waldbröl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		12.715.460	10.579.070	0	12.140.310	0	+ 1.561.240	+ 0	+ 0	+ 531.087	**+ 2.092.327**	+ 19,8%
Wiehl, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		33.456.575	0	618.454	0	462.798	+ 0	- 155.656	+ 0	+ 1.649.688	**+ 1.805.344**	
Wipperfürth, Stadt	kreisangehörig	RB Köln	Oberbergischer Kreis		26.656.440	0	226.450	0	75.043	+ 0	- 151.407	+ 0	+ 1.314.385	**+ 1.465.792**	
					287.426.202	**36.661.965**	**988.881**	**45.879.861**	**605.788**	**+ 9.217.896**	**- 383.092**	**+ 0**	**+ 12.334.236**	**+ 21.935.225**	**+ 59,8%**

Ö 1.4.3

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

HAUPT- UND PERSONALAMT
- Kreistagsbüro -

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Bohlien
Zimmer-Nr.: 1-08
Mein Zeichen:
Tel.: 02261/88-1912
Fax: 02261/88-972-1912

jeanette.bohlien@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 03.06.2015

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

An die
Bürgermeister der
kreisangehörigen
Städte und Gemeinden

Resolution des Kreistages zum kommunalen Finanzausgleich NRW
Kreistagssitzung vom 01.06.2015

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

vor dem Hintergrund, dass das Land NRW mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2015 ein Gesetz beschlossen hat, das die vom Landkreistag und Städte- und Gemeindebund als Vertreter des ländlichen Raumes formulierten Forderungen nicht umgesetzt hat, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 01.06.2015 erneut eine „Resolution zum kommunalen Finanzausgleich NRW" verabschiedet. Eine Kopie des Resolutionstextes nebst Begründung sowie einer tabellarischen Übersicht des Landkreistages NRW, der entnommen werden kann, wie sich die Haushaltssituation der Oberbergischen Kommunen verbesserte, würde das Land die Forderungen des ländlichen Raumes auch nur zum Teil umsetzen, ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus wurde ich vom Kreistag gebeten, an sämtliche Bürgermeister im Oberbergischen Kreis mit der Bitte heranzutreten, sich aktiv für das Anliegen des Oberbergischen Kreises einzusetzen und den jeweiligen Räten zu empfehlen, sich der Resolution des Oberbergischen Kreises anzuschließen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund darf ich Sie hiermit freundlich darum bitten, mir kurzfristig, spätestens **bis zum 01.07.2015** mitzuteilen, ob Sie den Räten eine entsprechende Beschlussempfehlung unterbreiten wollen. Auf Basis dieser Rückmeldungen wird der Oberbergische Kreis dann die Landesregierung anschreiben und - spätestens kurz vor den Sommerferien – die Resolution von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden vorlegen.

Mit freundlichem Gruß

Hagen Jobi
-Landrat-

Ö 1.4.4

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/356**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Aktuelle Haushaltssituation / Haushaltssperre

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die durch den Beigeordneten und Stadtkämmerer aufgrund der verschlechterten Haushaltslage 2015 verfügten haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen lt. Anlagen I und II werden gem. § 24 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der am 02.09.2015 verfügten Haushaltssperre -siehe hierzu die verwaltungsinterne Rundverfügung lt. Anlage IV- wurden Ansatzsperren in Höhe von 20 % für bestimmte Aufwandskonten verfügt (Ansätze für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und für Sonstige ordentliche Aufwendungen). Hieraus werden für den Ergebnisplan 2015 Wenigerausgaben / Einsparungen von voraussichtlich rd. 690 T€ erwartet. Im Detail wird hierzu auf die Anlage I verwiesen.

Die Sperrung der noch verfügbaren Haushaltsermächtigungen im Finanzplan für einzelne Investitionen lt. Anlage II wirkt sich für das laufende Haushaltsjahr in einer Verringerung der mit 3.673 T€ vorgesehenen (investiven) Kreditaufnahme und in geringeren bilanziellen Abschreibungen aus.

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Der im laufenden Haushalt 2015 mit 14.000.000 € eingeplante Gewerbesteuerertrag wird nicht erreicht werden. Nach dem aktuellen Veranlagungsstand sind einschließlich der letzten Hauptfälligkeit per 15. Dezember insgesamt rd. 10,8 Mio. € erhoben. Hier stehen lediglich noch einige Schlussveranlagungen größerer Betriebe für 2014 aus. Durch die in der Regel an den voraussichtlichen Ertrag aber bereits angepassten Vorauszahlungsbescheide ist nicht mehr mit größeren Abschlusszahlungen zu rechnen. Von daher wird aus heutiger Sicht ein Gewerbesteueraufkommen von allenfalls 11 Mio. € prognostiziert.

Nach der als Anlage III beigefügten Ergebnisprognose aller Hauptertrags- und Hauptaufwandsarten ist im laufenden Haushaltsjahr 2015 mit einer Ergebnis-verschlechterung von 2,4 Mio. € und damit einem Fehlbetrag von rd. 7,4 Mio. € zu rechnen!

Da die Haushaltsplanung bereits ein Defizit von 4.945.354 € im Gesamtergebnisplan vorsieht, hat der Beigeordnete und Stadtkämmerer mit interner Rundverfügung vom 02.09.2015 gegenüber allen Fachbereichen eine Haushaltssperre ausgesprochen. Dies umfasst neben einer pauschalen Kürzung disponibler Planansätze auch die Absetzung oder zeitliche Verschiebung vorgesehener Investitionsmaßnahmen.

Die Haushaltsbudgets der städtischen Schulen wurden in die Haushaltssperre nicht einbezogen.

Der Rat kann die Haushaltssperre des Beigeordneten und Stadtkämmerers aufheben (§ 81 Abs. 4 GO NRW).

Anlagen:

I Übersicht Ansatzkürzungen Ergebnisplan 2015
II Übersicht Ansatzsperren Finanzplan 2015 (Investive Maßnahmen)
III Ergebnisplancontrolling 2015
IV Rundverfügung Haushaltssperre

Ö 1.4.4

Sachkonto	Ergebnis 2013 (endg.)	Ergebnis 2014 (vorl.)	Plan 2015	akt. Stand 2015	Sperre 2015 (20 %)	neuer Ansatz
522500 Treibstoffe für Fahrzeuge	106.869	126.119	129.104	73.317	25.821	103.283
522600 Treibstoffe für Sonstiges	3.228	4.326	8.370	2.844	1.674	6.696
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	463.382	531.747	405.179	177.109	81.036	324.143
523110 Wartung Gebäudetechnik	47.198	59.329	79.105	35.344	15.821	63.284
523120 Pflege Außenanlagen	45.211	82.000	92.259	28.482	18.452	73.807
523130 Reinigung und Winterdienst Grundstücke	16.220	10.218	19.268	7.782	3.854	15.414
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	60.631	119.429	86.300	28.698	17.260	69.040
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	686.431	725.427	724.850	267.416	144.970	579.880
523300 Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen	276.114	208.787	222.650	105.410	44.530	178.120
523400 Unterhaltung von Fahrzeugen	66.195	71.262	71.251	55.458	14.250	57.001
523500 Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen	809	5.129	2.233	136	447	1.786
523600 Unterhaltung der BuG	164.938	159.990	170.024	115.914	34.005	136.019
523610 Unterhaltung der DV Einrichtungen	26.037	16.776	34.058	19.055	6.812	27.246
523901 Reinigungsmittel	21.871	17.469	25.650	12.931	5.130	20.520
524400 Medien	11.223	10.010	10.450	5.675	2.090	8.360
524900 Andere so. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	140.269	168.535	147.535	97.717	29.507	118.028
526400 Waren	10.488	10.626	10.830	7.436	2.166	8.664
529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen	462.603	345.499	500.577	164.617	100.115	400.462
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.609.717	2.672.678	2.739.693	1.205.341	547.940	2.191.753
531500 Aufw. für Zuweisungen s.ö.B	12.096	12.447	12.424	7.920	2.485	9.939
531800 Aufw. für Zuschüsse pri.U	2.625	3.000	3.000	2.000	600	2.400
Transferaufwendungen	14.721	15.447	15.424	9.920	3.085	12.339
541100 Personaleinstellungen	7.040	6.083	3.000	1.689	600	2.400
541200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	50.646	58.059	67.595	29.643	13.519	54.076
541300 Übernommene Reisekosten	32.798	29.240	28.140	15.873	5.628	22.512
541400 Beschäftigtenbetreuung, Dienstjubiläen	1.054	1.154	1.500	844	300	1.200
541600 Dienst- und Schutzkleidung usw.	28.325	35.602	37.616	19.276	7.523	30.093
541700 Personalnebenaufwendungen	2.101	2.190	1.850	1.447	370	1.480
542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	355.817	220.188	92.300	59.370	18.460	73.840
543100 Büromaterial	17.400	19.463	23.410	11.821	4.682	18.728
543110 Verbrauchsmaterial	90.674	23.634	75.360	48.184	15.072	60.288
543200 Drucksachen	0	0	100	0	20	80
543300 Zeitungen und Fachliteratur	19.032	17.807	18.370	15.383	3.674	14.696
543400 Porto	48.889	54.255	56.700	23.409	11.340	45.360
543500 Telefon	94.373	56.599	36.785	27.348	7.357	29.428
543600 Öffentliche Bekanntmachungen	5.277	4.165	3.000	1.597	600	2.400
543700 Gästebewirtung und Repräsentation	8.181	4.968	4.200	2.911	840	3.360
543800 Werbung	19.776	22.095	18.200	1.261	3.640	14.560
543900 Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	187.210	182.241	194.210	107.050	38.842	155.368
549200 Schadensfälle	42.952	5.988	30.000	16	6.000	24.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.011.545	743.731	692.336	367.122	138.467	553.869
					689.492	

Ö 1.4.4

Projektnr.	PG	Bezeichnung	Planansatz Auszahlungen	Bewirtschaftungsstand 01.09.2015 verfügbar mit Resten	Bemerkungen
Innere Verwaltung					
5000001	10101	Ergänzung DV-Ausstattung	6.000	2.053	
5000010	10101	Betriebs- / Geschäftsausstattung Gesamtverwaltung	18.500	5.635	
5100080	10101	Pensionsrückstellungen (Fondsanteil)	28.000	1.488	
Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen					
5000003	10102	Betriebs- / Geschäftsausstattung Bauhof	15.000	10.492	
5000036	10102	Schneepflug für Gregor 1 (Bj 1997)	22.000	22.000	verschoben auf 2016
5000086	10102	Streuer Gregor 19 oder 20 (Bj.2005/2009)	4.000	4.000	verschoben auf 2017
5100060	10102	Ersatz für Streuer Farmer 309 Gregor 10 (Bj 1997)	9.000	9.000	
5100219	10102	Frontmähwerk	6.000	6.000	
Regionales Gebäudemanagement					
5000004	10103	Erwerb von Immobilien	95.000	79.962	20.000 € bis Jahresende erforderlich
5000006	10103	Arbeitsgeräte RGM	2.000	2.000	
5000009	10103	BGA Übergangswohnheime	2.500	2.500	
Verkehrsangelegenheiten					
5000013	10202	Ersatzbeschaffung Parkscheinautomaten	5.000	204	
Kultur und Wissenschaft					
5000002	10402	Instrumente Musikschule	4.000	901	
5000026	10403	Einrichtungsgegenstände Bücherei	2.000	2.000	
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
5000028	10605	Ausbau Kinderspielplätze	12.000	11.499	
5000038	10601	Einrichtungsgegenstände Kita Dohrgaul	2.200	1.757	
5100137	10601	U3-Ausbau (Geschäftsausstattungen)	5.000	5.000	
Sportförderung und Sportstätten					
5000029	10802	Einrichtungsgegenstände WLS -Bad	2.000	2.000	
5000040	10801	Ersatz für Hallensportgeräte	4.000	4.001	
5100154	10801	BGA Stadion Mühlenberg	2.000	2.000	
Räumliche Planung und Entwicklung					
5000067	10901	Einzelprojekte "Wasserquintett"	3.000	2.954	
Verkehrsflächen und -anlagen; ÖPNV					
5000033	11201	Errichtung Wartehallen	6.000	0	
5000072	11202	Parkplatzausbau / Ablösebeiträge Stellplätze	5.000	0	
5000074	11201	Erneuerung Straßenbeleuchtung	105.000	132.163	
5100102	11201	Bahntrasse (Marienheide)	230.000	152.822	Maßnahme Brücke Hönnige zurückgestellt
5100231	11201	Ausbau Im Siepen	205.000	112.929	Verschiebung auf 2016
Natur- und Landschaftspflege					
5000054	11301	Bänke für die Anlagen	2.150	2.150	
5100109	11302	Erweiterung Dorffriedhöfe	7.500	5.769	
5100202	11302	Erneuerung Zaunanlagen Friedhöfe	7.500	5.792	
5000089	11401	Ökokonto	35.000	35.000	
Stadtentwässerung					
5000041	11102	Arbeitsgeräte für die Stadtentwässerung	5.000	2.651	
5100165	11102	Sanierung Stollen Kreuzberg	290.000	290.000	verschoben auf 2016
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus ABK	700.000	12.342	
5100185	11102	Kanalsanierung Fritz-Volbach-Straße	15.000	12.937	erledigt
5100245	11102	Nachblasstation Neyetal incl. Tiefbauarbeiten	35.000	35.000	erledigt
5100246	11102	Ertüchtigung Versickerungsanlage Felderhofer Kamp	35.000	35.000	erledigt
5100247	11102	Kanalumschluss Kreuz. Bauzentrum B.	35.000	35.000	erledigt
			1.967.350	1.047.000	

Ö 1.4.4

Ergebnisplancontrolling 2015

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 (endg.)	Ergebnis 2014 (vorl.)	Plan 2015	Aktueller Stand 2015	Prognose zum 31.12.2015	Abweichung 2015	Bemerkungen
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-34.419.126	-26.393.321	-29.944.500	-21.077.527	-27.247.844	-2.696.656	
	-davon:							
	401100 Grundsteuer A	*-137.455*	*-132.396*	*-137.000*	*-137.073*	*-138.000*	*1.000*	
	401200 Grundsteuer B	*-2.804.078*	*-2.832.373*	*-3.823.000*	*-3.785.795*	*-3.786.000*	*-37.000*	Steigerung lt. Orientierungdaten (1,3 %) wird nicht erreicht.
	401300 Gewerbesteuer	*-19.890.481*	*-11.335.949*	*-14.000.000*	*-10.423.960*	*-11.000.000*	*-3.000.000*	Verschlechterung Gewerbesteuer.
	402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	*-9.147.436*	*-9.667.802*	*-9.370.000*	*-4.858.457*	*-9.720.000*	*350.000*	Hochrechnung auf Basis 2. Quartal.
	402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	*-1.165.834*	*-1.202.954*	*-1.390.000*	*-680.700*	*-1.370.000*	*-20.000*	Hochrechnung auf Basis 2. Quartal.
	403200 Sonstige Vergnügungssteuer	*-128.547*	*-79.813*	*-110.000*	*-79.062*	*-110.000*	*0*	
	403300 Hundesteuer	*-120.917*	*-121.866*	*-121.000*	*-122.136*	*-123.000*	*2.000*	
	403500 Zweitwohnungssteuer	*-24.785*	*-24.020*	*-23.000*	*-18.455*	*-18.455*	*-4.545*	
	404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	*-7.394*	*-14.193*	*-10.500*	*0*	*-10.500*	*0*	
	405100 Kompensationszahlung	*-992.199*	*-981.955*	*-960.000*	*-971.889*	*-971.889*	*11.889*	Endgültige Festsetzung.
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.492.136	-7.299.826	-6.604.095	-2.771.834	-6.902.264	298.169	U.a. Aufstockung Bundesmittel Flüchtlingshilfe.
	-davon:							
	414200 Zuweisungen Land Asylbewerberleistungen	*-119.673*	*-162.271*	*-280.000*	*-390.440*	*-547.153*	*267.153*	Aufstockung Bundesmittel Flüchtlingshilfe.
3	Sonstige Transfererträge	-500.500	-207.864	-176.000	-141.017	-178.051	2.051	
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.780.437	-6.843.261	-7.314.607	-5.855.107	-7.314.607	0	
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-558.403	-596.520	-559.293	-374.465	-559.293	0	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.787.287	-2.379.148	-2.037.912	-1.421.955	-2.191.314	153.402	U.a. Erstattung Abwasserabgabe 2007-2011.
7	Sonstige ordentliche Erträge	-2.518.523	-1.630.278	-1.642.952	-728.454	-1.662.520	19.568	Diverse überplanmäßige Erstattungen.
8	Aktivierte Eigenleistungen	-127.494	-164.965	0	0	0	0	
10	Ordentliche Erträge	-52.183.906	-45.515.183	-48.279.359	-32.370.359	-46.055.893	-2.223.466	
11	Personalaufwendungen	9.567.028	9.820.457	10.041.812	5.917.852	9.917.323	124.489	Hochrechnung Personalservice.
12	Versorgungsaufwendungen	530.110	855.564	810.182	612.958	827.309	-17.127	"
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.714.885	9.471.755	9.558.132	5.995.160	9.589.112	-30.980	U.a. überplanmäßige Reparaturaufwendungen für Fahrzeuge.
14	Bilanzielle Abschreibungen	5.525.027	5.620.950	5.804.408	-1.235	5.803.173	1.235	
15	Transferaufwendungen	22.591.853	25.599.275	23.752.626	16.693.651	23.795.543	-42.917	Gewerbesteuerumlagen an Gewerbesteuer angepasst / Mehraufwand Flüchtlingshilfe.
	-davon:							
	533800 Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz	*363.267*	*621.689*	*700.000*	*865.401*	*1.200.000*	*-500.000*	*Erwarteter Mehrbedarf bis Jahresende.*
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.363.412	3.556.222	2.419.067	1.988.310	2.631.643	-212.576	U.a. überplanmäßige Abschreibungen auf Forderungen.
17	Ordentliche Aufwendungen	50.292.315	54.924.223	52.386.227	31.206.696	52.564.103	-177.876	
18	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-1.891.591	9.409.040	4.106.868	-1.163.663	6.508.210	-2.401.342	
19	Finanzerträge	-1.208.834	-1.233.981	-1.233.714	-1.200.531	-1.233.714	0	
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.387.767	2.242.769	2.072.200	1.046.306	2.087.276	-15.076	U.a. außerplanmäßige Verzinsung Fördermittel Wasserquintett.
21	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	1.178.933	1.008.788	838.486	-154.225	853.562	-15.076	
22	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-712.658	10.417.828	4.945.354	-1.317.888	7.361.772	-2.416.418	
23	Außerordentliche Erträge	-2.082	0	0	0	0	0	
24	Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0	0	0	
25	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	-2.082	0	0	0	0	0	
26	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-714.740	10.417.828	4.945.354	-1.317.888	7.361.772	-2.416.418	
	Planansätze	*2.863.350*	*5.121.203*			*4.945.354*		
	Verbesserung / Verschlechterung (-)	3.578.090	-5.296.625		Gesamt:	-2.420.000		

ANLAGE IV

Fachbereich III (Finanzen) 02.09.2015
20 Wi

An
alle Fachbereiche
im H a u s e

Haushaltswirtschaftliche Sperre 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Rat der Hansestadt Wipperfürth beschlossene und vom Oberbergischen Kreis genehmigte Haushaltssatzung 2015 geht von einem Defizit von rd. 4,9 Mio. € aus. Die Vorgaben der genehmigten Haushaltssatzung und die vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 sind unbedingt einzuhalten.

Die Haushaltssituation hat sich allerdings zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber der Planung wesentlich verschlechtert. Nach der vorliegenden Prognose für das laufende Haushaltsjahr wird ein Defizit von 7,4 Mio. € erwartet. Damit ergibt sich eine erhebliche Abweichung zur Planung.

Ursächlich für diese Überschreitung sind im Wesentlichen die Entwicklungen bei der Gewerbesteuer, der Flüchtlingshilfe und überplanmäßige Forderungsabschreibungen. Siehe hierzu informativ die Anlage III.

Die prognostizierte Entwicklung für das Jahr 2015 erfordert daher eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 24 Gemeindehaushaltsverordnung!

Ab sofort gelten folgende Vorgaben für die Bewirtschaftung des Haushaltes 2015:

- Im Ergebnisplan werden die Planansätze der in der beigefügten Anlage I aufgeführten Sachkonten für „Sach- und Dienstleistungen“, „Transferaufwendungen“ und „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ um 20 Prozent gesperrt.

- Im Finanzplan werden die aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel (Planansatz + evtl. Ausgaberest aus Vorjahr) für die in der beigefügten Anlage II aufgeführten Investitionsmaßnahmen gesperrt. In begründeten Fällen kann eine Aufhebung dieser Sperre durch mich erfolgen.

Ich bitte um Verständnis für diese Handlungsweise, die aber zwingend erforderlich ist, um die Vorgaben unseres Haushaltssicherungskonzeptes nicht zu gefährden.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Finanzservice gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Trompetter -
(Beigeordneter)

Anlage

Ö 1.5.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/338**
Der Bürgermeister

I - Sport, Kultur, Touristik

II – Bauverwaltung
III – Finanzservice

Resolution zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.09.2015	Vorberatung
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Resolution des Rates der Hansestadt Wipperfürth zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- zunächst keine –
Mit der Resolution werden die Bemühungen des Leichtathletikverbandes Nordrhein (LVN) unterstützt, den Standort Wipperfürth im Verbund mit Leverkusen in den Status eines Landesleistungsstützpunktes im besonderen Landesinteresse zu versetzen. Dies ist die Voraussetzung dafür, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, Fördermittel des Landes für den Sportstättenbau zu erhalten. Sollte das Ansinnen erfolgreich sein, sind die erforderlichen Eigenmittel (voraussichtlich ca. 70 – 75 %) für geförderte Sanierungs- und Baumaßnahmen durch den städtischen Haushalt oder Dritte aufzubringen. Dies dürfte allerdings frühestens für das Haushaltsjahr 2018 relevant werden.
Bis dahin sind ggf. erforderliche Mittel für Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Stadion Mühlenberg (Sportflächen und Gebäude) im Rahmen des Budgetrechts des Stadtrates in den Haushaltsplänen zur Verfügung zu stellen. So wird seitens der Fachabteilung Sportförderung angeregt, im Haushaltsplan 2016 eine Teilsanierung der Kunststoffflächen (Sprunganlagen, Sperrwurfanlauf) als unterstützendes Zeichen im Sinne der Resolution vorzusehen. Entsprechende Mittel werden durch die Fachabteilung angemeldet.

Demografische Auswirkungen:

- Keine -

Begründung:

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur (SFK), Joachim Gottlebe, wird diese Angelegenheit aus Zeitgründen bereits jetzt im Haupt- und Finanzausschuss mit Empfehlung zur Ratssitzung am 29.09.2015 behandelt. Eine Behandlung erst in der nächsten SFK-Sitzung am 25.11.2015 mit Ratsentscheidung am 15.12.2015 hätte eine zu lange Prozessverzögerung ergeben.

Bereits seit einigen Jahren wurden durch die Tiefbauabteilung Mittel für die Sanierung der Tartanbahn einschl. Entwässerungsrinne, der Flutlichtanlage sowie der Lautsprecheranlage in den jeweiligen Haushaltsplanungen angemeldet, so zuletzt auch für den Haushalt 2015 in Höhe von 396.000 €. Mit Beschluss des Rates vom 27.01.2015 wurde die Haushaltsposition im Haushalt 2015 gestrichen. Für die Zukunft wurde entschieden, dass maximal 200.000 € für die Sanierung anzusetzen seien und der Restbetrag durch die Vereine zu tragen sei. Zur Begründung führte die antragstellende CDU-Fraktion aus: „Die finanzielle Unterstützung der Kunstrasenplätze wurde jeweils auf eine Summe von 50 % der Herstellungskosten oder max. 200.000,00 Euro begrenzt. Im Sinne der Gleichberechtigung muss die Renovierung der Kunststofflaufbahn unter gleichen Gesichtspunkten gesehen werden. Auf Nachfrage bei weiteren Nutzern der Laufbahn wurde berichtet, dass diese für den Sportunterricht der Schulen,sowie für das Sportabzeichen im jetzigen Zustand ausreicht."

Wie sich aus einer gutachterlichen Stellungnahme des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) ergab, die der Verwaltung durch den TV Wipperfürth vorgelegt wurde, ist die Kunststofflaufbahn bei Nässe nicht für den Schul- und Breitensport nutzbar. Nach Kenntniserlangung dieses Gutachtens musste die Verwaltung eine entsprechende Sperrung der Anlage bei Nässe veranlassen, was u.a. zur Absage des Kreissportfestes der Schulen führte. Auch der Zustand der Weitsprunganlage ist kritisch, wie u.a. aus einem Schreiben der Fachschaft Sport der Hermann-Voss-Realschule hervorgeht, das dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt ist. Dies verdeutlicht die Dringlichkeit der Sanierung der Sportflächen des Stadions Mühlenberg.

Bereits aufgrund der Beschlüsse des Rates vom 28.01.2014 hatte die Verwaltung diverse Gespräche bezüglich der Möglichkeiten zur Einbringung von Drittmitteln für eine Sanierung der Kunststofflaufbahn geführt. Das Ergebnis war, dass weder der TV Wipperfürth noch der Stadtsportverband einzeln oder gemeinsam in der Lage sind, die vom Rat im Beschluss vom 27.01.2015 geforderten Mittel von rd. 200.000 € aufzubringen. Insbesondere verweist der TV Wipperfürth in diesem Zusammenhang auf die von ihm in den letzten Jahren bereits ohne nennenswerte Zuschüsse durch die Stadt erbrachten Leistungen in die Erweiterungen der Sportinfrastruktur bzw. Sanierungen im Stadion (Kraftraum, Gymnastikraum, ehem. Regieraum).

Die Verwaltung hatte – mit Hinweis auf die kreisweite Bedeutung des Mühlenbergstadions für den Leichtathletiksport – auch beim Oberbergischen Kreis und dem Kreissportbund bezüglich einer finanziellen Beteiligung an einer Sanierung der Tartanbahn nachgefragt. Diese wurde jedoch abgelehnt. Ein weiteres Gespräch mit dem Landrat bzw. Vorsitzenden des Kreissportbundes steht noch aus. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des HFA am 08.09.2015 mündlich berichtet.

Am 29.06.2015 fand ein Gespräch mit Herrn Voigt, Referent Leistungssport beim LVN, Herrn Gabel, Referent Verbandsförderung beim Landessportbund NRW (LSB) und Herrn Wald, Koordinator Leistungssport beim LVN, Vorsitzender und Trainer des TV Wipperfürth / der LG Wipperfürth im Stadion Mühlenberg statt. Seitens der Hansestadt Wipperfürth nahmen Bürgermeister Michael von Rekowski, Ratsherr Stefan Klett, zugleich Vizepräsident des LSB, Fachbereichsleiterin Leslie Kamphuis und der Sachbearbeiter Sportförderung Dirk Osberghaus an dem Termin teil.

In diesem Gespräch machte auch Herr Klett noch einmal deutlich, dass über die Sportpauschale hinausgehende Fördermittel vom Land für Sportstätten nur an Landesleistungsstützpunkte im besonderen Landesinteresse fließen. Hierzu zähle Wipperfürth bisher nicht und es bestehe seitens des Landes NRW nicht die Absicht, die Anzahl der Landesleistungsstützpunkte im besonderen Landesinteresse zu erhöhen oder die Sportstättenbauförderrichtlinie zu ändern.

Im Folgenden wird aus dem internen Vermerk zu dem Gespräch zitiert:

„Die Gesprächsteilnehmer aus dem Bereich Sport sehen für Wipperfürth aber eine Chance darin, die bisher bestehende Kooperation mit dem TSV Bayer 04 Leverkusen zu intensivieren und konzeptionell so aufzustellen, dass Wipperfürth als Trainingsstätte im Regionalstützpunkt Leverkusen/Bergisches Land quasi eine „Dependance“/Satellit des Spitzensportzentrums Leverkusen (Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse) darstellt. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass das Stadion Wipperfürth durch die gegenüberliegenden Anlagen für Stabhochspringer bessere (windunabhängigere) Trainings- und Wettkampfbedingungen bietet als Leverkusen, so dass Leverkusener Sportler regelmäßig nach Wipperfürth zum Training oder zu Probewettkämpfen kommen.

Da die Kooperation der beiden Vereine und der jeweiligen Trainer bereits so gut ist, dass die Trainer die Athleten des jeweils anderen Vereins kennen und diese jederzeit zwischen den Standorten wechseln könnten, wird es nicht schwer sein, aus sportlicher Sicht die Zusammengehörigkeit der beiden Standorte darzustellen.

Herr Voigt weist aber auch darauf hin, dass hier kein „Lex Wipperfürth“ geschaffen werden soll. Dem LVN gehe es insbesondere um die Leistungssportförderung in der Breite und er reagiere in gewisser Weise allergisch, wenn er merke, dass es nur darum ginge, an Landesgelder heranzukommen. Er erwarte von der Hansestadt Wipperfürth als Träger des Stadions ein deutliches Zeichen des Rückhaltes bzw. ein öffentliches Bekenntnis zum Leistungssport Leichtathletik in Wipperfürth. Er benötige auch die Unterstützung der Stadt, die die äußeren Rahmenbedingungen schaffen müsse, damit Wipperfürth in der nächsten olympischen Periode wieder als Landesleistungsstützpunkt für Leichtathletik anerkannt und vielleicht – wie oben beschrieben – sogar als Nebenzentrum zu Leverkusen in den Kreis der Stützpunkte in besonderem Landesinteresse zugeordnet werden kann.

Aus sportlicher Sicht sprechen die Erfolge der Athleten der LG Wipperfürth für die Trainingsstätte Wipperfürth. So liegt der Verein im NRW-Vereinsranking aktuell unter den besten 20 Vereinen, im Bereich des LVN sogar unter den besten 10. Derzeit belegen 5 Athleten und Athletinnen der LG Wipperfürth TOP 10-Platzierungen in den deutschen Bestenlisten. Zwei Sportlerinnen haben sich für die deutschen Meister-schaften im Juli 2015 qualifiziert. Eine Sportlerin ist im Bundesleistungskader (C-Kader)

und im NRW-Nachwuchselite-Team mit Direktförderung durch die Sportstiftung NRW. Zwei Athletinnen sind im NRW-Kader. Diese Erfolge unterstreichen die gute und wichtige Trainingsarbeit, die in Wipperfürth seit Jahren konstant erbracht wird.

Aber nicht nur die Erfolge der eigenen Sportler deuten auf den Leichtathletikstandort Wipperfürth hin, sondern auch die regelmäßig in den Bestenlisten auftauchenden Ergebnisse fremder Sportler, die in Wipperfürth als Austragungsort von Wettkämpfen erbracht wurden. Insbesondere in der Stabhochspringerszene genießt Wipperfürth einen guten Ruf als Wettkampfstätte.

Herr Voigt spricht das Thema Schulsport an, bei dem die Hansestadt Wipperfürth ihr Interesse für den Leistungssport Leichtathletik und ihre Unterstützung des LVN beweisen könne. So könne sich die Stadt z.B. dafür einsetzen, dass der Sport in den Schulprofilen einen höheren Stellenwert einnimmt und dass leichtathletisch geschulte Sportlehrer an den städtischen Schulen eingesetzt würden, so dass eine bessere Sichtung von Talenten an den Schulen möglich sei. Frau Kamphuis weist auf die relativ geringen Einflussmöglichkeiten der Stadt auf die Lehrerbesetzung hin, sagt aber zu, dieses Thema im nächsten Schulleitergespräch und auch in einem Gespräch mit der Schulaufsicht des Oberbergischen Kreises anzusprechen.“

Die Entscheidung über die Stützpunktstruktur in der kommenden olympischen Periode (2016 – 2020) wird erst nach der Olympiade in Rio de Janeiro im Herbst 2016 durch das Land auf Vorschlag des LSB getroffen werden. Die hierzu wichtigen vorbereitenden Gespräche zwischen den Fachverbänden, dem LSB und dem Land werden aber im Frühjahr 2016 stattfinden. Hieraus folgt, dass die konzeptionelle Planung der gewünschten Stützpunktstruktur in den Fachverbänden, wie auch beim LVN, jetzt im Herbst 2015 erfolgen wird bzw. muss.

Wie Herr Klett der Verwaltung aus einem kürzlich mit Herrn Voigt und Herrn Fischer (Referent Leistungssport im MFKJKS NRW) geführten Gespräch berichtete, stehe Herr Voigt voll hinter den oben ausgeführten Überlegungen aus dem Gespräch vom 29.06.2015 und werde in die von ihm auszuarbeitende Stützpunkt-Konzeption eine entsprechende Positionierung Wipperfürths aufnehmen.

Die hier zur Beschlussfassung durch den Rat vorliegende Resolution mit einem klaren Bekenntnis zum Leistungssport Leichtathletik in Wipperfürth und dem Stadion Mühlenberg als Landesleistungsstützpunkt, stellt eine zwar zunächst eher symbolische, aber für die Argumentation gegenüber dem Ministerium unverzichtbare Unterstützung auf dem Weg zum Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse dar.

Es wird vorgeschlagen, zumindest für erste Sanierungsarbeiten in Teilbereichen des Stadions Mittel in Höhe von rd. 90.000 € im Haushaltsplan 2016 bereitzustellen. Zur Information hier die aktuelle Kostenplanung für eine Sanierung des Stadions:

			EP netto	netto	brutto
1. Kunststoffflächen					
a	Kunststofffläche nur Laufbahn	rd. 3.520 m²	37 €/m²	129.184 €	153.729 €
b	Kunststofffläche Nebenanlagen unten	rd. 1.495 m²	37 €/m²	54.867 €	65.291 €
c.	Kunststofffläche Springeranlage oben	rd. 1.185 m²	37 €/m²	43.490 €	51.753 €
	Kunststofffläche Mühlenberg gesamt	rd. 6.200 m²	37 €/m²	227.540 €	270.773 €
d.	Baustelleneinrichtung	1 pausch.	1.000 €	1.000 €	1.190 €
e.	Vermessung	1 pausch.	1.400 €	1.400 €	1.666 €
f.	Linierung	1 pausch.	6.210 €	6.210 €	7.390 €
				8.610 €	10.246 €
				236.150 €	281.019 €
2. Entwässerungsrinne		400,00 lfdm	317 €	126.640 €	150.702 €
3. Lautsprecheranlage		1 Stück	8.500 €	8.500 €	10.115 €
4. Flutlichtanlage		8 Stück	1.400 €	11.200 €	13.328 €
				382.490 €	455.163 €

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Sanierung der Kunststofffläche im oberen Bereich (Weit- und Stabhochsprung) derzeit noch keine Priorität hat, da hier der Belag durch die geringere Beanspruchung noch keine umfänglichen Abnutzungserscheinungen aufweist. Insofern war diese Fläche von 1.185 m² in den bisherigen Planungen und Mittelanmeldungen nicht enthalten. Da die Sanierung der Entwässerung zwingend mit der Sanierung der Laufbahn verbunden ist und somit bei über 300.000 € Kosten liegt, könnten in einem ersten Schritt zunächst die Nebenanlagen des unteren Platzes, die Lautsprecheranlage und die Flutlichtanlage erneuert werden. Hierfür würden insgesamt Kosten in Höhe von rd. 90.000 € anfallen.

Die von der Realschule angezeigten verkehrsunsicheren Absprungbalken der Weitsprunganlagen werden derzeit im Rahmen der regulären Unterhaltung ausgetauscht (2 Balken am 26.08.2015, die übrigen nach Lieferung der bestellten neuen Bretter).

Folgende abschließende Anmerkungen zum Mühlenbergstadion:

+ Bei der Sanierung des Stadions geht es um die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Ist-Zustandes im allgemeinen Interesse, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulsportes. Darüber hinaus wird das Stadion in hohem Maße auch von Fremdvereinen und -gruppen für Training und Wettkämpfe genutzt.
+ Das Stadion ist die einzige Sportstätte, in der Meisterschaften in der Leichtathletik und Bundesjugendspiele stattfinden können. Insofern nutzen nicht nur die städtischen Schulen das Mühlenbergstadion für ihre Sportfeste, sondern auch die Dorfschulen. Die Kunstrasenplätze sind für wettbewerbsmäßige Leichtathletik nicht geeignet. Für den Leistungssport ist das Stadion Mühlenberg sogar die einzige Sportstätte im Oberbergischen Kreis, in der Wettkämpfe stattfinden können. Daher findet das Kreissportfest der Schulen immer in Wipperfürth statt.
+ Das Stadion ist auch die einzige Sportstätte in Wipperfürth, in dem die leichtathletischen Disziplinen für das Sportabzeichen abgelegt werden können. Insofern hat es auch eine große Bedeutung für den Breitensport, wie auch die alle

zwei Jahre stattfindende Wip-Olympiade des Stadtsportverbandes als größtes Wipperfürther Breitensport-Event zeigt.

+ Das Stadion Mühlenberg ist ein multifunktionales Stadion, in dem viele Sportarten betrieben werden können. Neben der Leichtathletik wird es auch regelmäßig für den Fußball genutzt, so z.B. durch das Fußballcamp des Jugendamtes, das Bambini-Turnier der Kindergärten (organisiert vom städtischen Kindergarten Dohrgaul) oder das Fußballturnier der Fa. VOSS. Auch ein Karateverein nutzt das Stadion regelmäßig. Dagegen sind die Kunstrasenplätze eher speziell auf die Sportart Fußball ausgerichtet.
+ Das Stadion Mühlenberg spielt eine entscheidende Rolle für das Sportzentrum Mühlenberg mit Stadion, Schwimmbad, VOSS-Arena, Hindenburghalle und Sportjugendherberge, die nach eigenen Angaben durch stadionnutzende Vereine rd. 15.000 € Umsatz im Jahr hat. Eine so hervorgehobene Bedeutung – auch für den Ruf Wipperfürths als Sportstadt – hat keine andere Freiluftsportstätte in Wipperfürth.

Anlagen:

1. Resolution des Rates der Hansestadt Wipperfürth zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth.
2. Schreiben der Fachschaft Sport der Hermann-Voss-Realschule zum Zustand des Stadions Mühlenberg

Resolution
des Rates der Hansestadt Wipperfürth
zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth

Der Stadtrat der Hansestadt Wipperfürth unterstützt die Bemühungen des Leichtathletikverbandes Nordrhein (LVN), für den Standort Wipperfürth als Teilstandort des Regionalstützpunktes Bergisches Land in der kommenden olympischen Periode den Status eines Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik im besonderen Landesinteresse zu erreichen. Hierbei wird ausdrücklich auf die bereits langjährige Kooperation mit dem Spitzensportzentrum Leverkusen hingewiesen, die gemeinsam den Regionalstützpunkt Bergisches Land an den zwei Standorten Leverkusen und Wipperfürth bilden.

Seit vielen Jahren zeigen Wipperfürther und bergische Sportlerinnen und Sportler, die für die LG Wipperfürth starten, in verschiedenen leichtathletischen Disziplinen große Erfolge auf regionaler, nationaler und auch internationaler Ebene. Eine Basis hierfür ist sicherlich die Entscheidung der Stadt Wipperfürth, Ende der 80-er Jahre das Stadion Mühlenberg zu einem Leichtathletikstadion mit Kunststoffflächen umzuwandeln. Die Erfolge zeugen aber vor allem von der hervorragenden Trainingsarbeit, insbesondere auch bereits im Kinder- und Jugendbereich, die durch die LG Wipperfürth (getragen vom TV Wipperfürth) geleistet wird. Auch der LVN bestätigt, dass der Leistungsstützpunkt Wipperfürth eine wichtige Rolle im System der NRW-Stützpunkte für die Talentsichtung und Heranführung Jugendlicher an den Leistungssport in der Leichtathletik spielt.

Ohne die konzeptionelle Arbeit der LG Wipperfürth einschließlich der Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Kadertrainern und der Sicherstellung sportmedizinischer Betreuung sowie der Schaffung zusätzlicher Trainingsanlagen wie Kraft- und Gymnastikraum durch den TV Wipperfürth, wäre es sicherlich nicht gelungen, den hohen sportlichen Leistungsstand über viele Jahre zu stabilisieren und seit 1988 bereits durchgängig den Status eines Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik zu erhalten.

Dabei prägen nicht nur die Sportlerinnen und Sportler der LG Wipperfürth den Namen unserer Stadt in aller Welt. Auch als Wettkampfstätte ist Wipperfürth seit vielen Jahren international bekannt und taucht – insbesondere im Stabhochsprung – immer wieder in den nationalen und internationalen Bestenlisten als Ort der Leistung auf. Darüber hinaus ist der Leistungsstützpunkt Wipperfürth, d.h. insbesondere das Stadion Mühlenberg, bei vielen auswärtigen Vereinen als Trainingsstätte beliebt. So verzeichnete die Jugendherberge Wipperfürth im Jahr 2014 über 550 Übernachtungen durch Leichtathletikvereine, die im Stadion Mühlenberg ein Trainingslager abgehalten haben.

Ein Nebeneffekt ist, dass mit dem Stadion Mühlenberg auch für den Schulsport im leichtathletischen Bereich hervorragende Unterrichtsbedingungen vorherrschen. Umso wichtiger ist eine noch engere Kooperation zwischen Leistungs- und Schulsport, insbesondere im Bereich der Talentsichtung. Daher wird sich die Hansestadt Wipperfürth darum bemühen, die Zusammenarbeit der Sportlehrer/innen an den Wipperfürther Schulen mit der LG Wipperfürth zu verbessern und zu intensivieren.

Das Stadion Mühlenberg und der Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik spielen für das Ansehen der Hansestadt Wipperfürth eine wesentliche Rolle, nicht zuletzt auch wegen der regionalen Bedeutung als einzige Sportstätte im Oberbergischen Kreis, an der Meisterschaften in der Leichtathletik durchgeführt werden können. So ist Wipperfürth seit vielen Jahren Austragungsort der Kreismeisterschaften der Schulen und regelmäßig auch verschiedener Landesmeisterschaften in der Leichtathletik.

Daher liegt es im Interesse der Hansestadt Wipperfürth und des Stadtrates, die Trainingsstätte Stadion Mühlenberg in einem baulichen Zustand zu erhalten, der eine Wiederbenennung als Landesleistungsstützpunkt möglich macht.

Beschlossen durch den Rat der Hansestadt Wipperfürth am 29. September 2015

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

O 1.5.1

Hansestadt Wipperfürth
17. Aug. 2015
DEZ. ..... Aktz.: 53

Ø40 z.K.
20.8.15

Sportunterricht im Mühlenberg-Stadion

- Im Mühlenberg-Stadion besteht an den Weitsprunganlagen derzeit eine erhöhte Unfallgefahr. Die Absprungbretter sind in einem derart desolaten Zustand, dass - nicht nur im Sportunterricht - das Risiko von Verletzungen gegeben ist.

- Der Zustand der Laufbahn hat sich nach den Sanierungsarbeiten im Frühjahr (Ausbesserung und Reinigung) deutlich gebessert. Dennoch wäre langfristig gesehen eine komplette Erneuerung des Bodenbelags wünschenswert, da die für den Sport erforderliche Griffigkeit aufgrund der allgemein starken Abnutzung nicht mehr vorhanden ist.

Im Namen der Fachschaft Sport

Dominique Bauer
(Fachvorsitzender Sport)

Ich habe mich ebenfalls persönlich überzeugt und schließe mich der Einschätzung an.

S. Eckhardt, Rektorin

Ö 1.5.2

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/339/1**
Der Bürgermeister

Regionales Gebäudemanagement

Überarbeitung der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.09.2015	Vorberatung
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen und ihre Entgeltordnung werden in der beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2016 neugefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die moderate Anhebung der Nutzungsentgelte und aus der Abrechnung der Nutzung städtischer Sporteinrichtungen durch Berechnung einer Reinigungspauschale, sowie Berechnung der Hausmeister Hauptschule Aula und Voss-Arena (2 bzw. 5 Stunden im Nutzungsentgelt enthalten) für zusätzliche Stunden sind geringfügige Mehreinnahmen zu erwarten.

Demografische Auswirkungen: - keine -

a) gleichlautend zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2015

Die derzeit geltenden Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen wurden durch den Rat am 15.12.2009 beschlossen.

Das Regionale Gebäudemanagement, welche die Vermietungen der städtischen Einrichtungen betreut, hat diesen Aufgabenbereich im Zuge der kommunalen Zusammen-arbeit auch seitens der Stadt Hückeswagen übernommen. Hierzu wurden die Richtlinien und Nutzungsentgelte der Nachbarstadt mit den hiesigen Richtlinien und Entgelte verglichen und für beide Städte angepasst. Sinn und Zweck ist es, das beide Städte in keinen Konkurrenzkampf gehen. Die Nutzungsverträge werden künftig auf dem neuen Kopfbogen des Shared Services geschrieben.

Anbei kommen verschiedene formale/redaktionelle Anpassungen.

Die Frage, ob eine Brandwache für eine Veranstaltung gestellt werden muss, wird zukünftig über einen separaten Fragebogen geregelt. Der Nutzer hat diesen auszufüllen und zurückzusenden. Der Fragebogen wird dem Fachbereich I (Ordnung und Soziales) - Brandschutz weitergeleitet, der die Entscheidung fällt, ob eine Brandwache gestellt werden muss.

Für die auswärtigen Vereine, welche in der Jugendherberge übernachten, wird zukünftig eine Reinigungspauschale berechnet. Die Entgeltordnung zur Nutzung der städtischen Sportstätten wird daher im Bereich der abzurechnenden Nutzungsdauer durch den Passus („Pauschale Reinigung“) ergänzt. Die Kosten sind der beigefügten Entgeltordnung zu entnehmen.

Die in der Entgeltordnung unter Pkt. V. aufgeführten Foyers des EvB-Gymnasiums und Realschule werden ersatzlos gestrichen. Nach neuesten Brandschutzvorschriften sind die Foyers als Fluchtwege ausgewiesen und können deshalb nicht vermietet werden.

In der Entgeltordnung werden die Entgelte Pädagogisches Zentrum EvB-Gymnasium und Aula Hauptschule zukünftig getrennt. Grund dafür ist, dass im Pädagogischen Zentrum EvB-Gymnasium 400 Personen, in der Aula Hauptschule jedoch nur 200 Personen für Veranstaltungen genehmigt sind. Die Entgelte wurden entsprechend angepasst und sind der beigefügten Entgeltordnung zu entnehmen.

Die Vermietung von Bühnenelementen wird aus der Entgeltordnung gestrichen, da keine neuen Bühnenelemente nach der Sanierung angeschafft wurden. Die Nutzer wer-den darauf aufmerksam gemacht, dass sie Bühnenelemente über die Hauptschule bzw. der Musikschule holen können. Evtl. Kosten sind mit den Schulen dann separat abzurechnen.

In der VOSS-Arena soll zukünftig die tatsächlichen Kosten der Hallenreinigung nach der Veranstaltung (Karneval, Abifeiern etc.) nachträglich in Rechnung gestellt werden. Je nach Veranstaltung ist die bisherige Reinigungspauschale in Höhe von 200 € zu gering.
Die Reinigungspauschale, die bisher dem Hausmeister übergeben wurde, entfällt entsprechend.

Die Reinigungs-Pauschalbeträge der anderen Räumlichkeiten bleiben bestehen.

Die städtischen Hausmeister der Hauptschule und Voss-Arena sind im Nutzungsentgelt für 2 bzw. 5 Stunden enthalten. Jede weitere Stunde wird dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt. Bisher wurden diese Stunden nicht in Rechnung gestellt.

Die GEMA wird zukünftig seitens der Stadt über genehmigte Veranstaltungen informiert. Ein Fragebogen der GEMA wird dem Nutzungsvertrag beigelegt und muss bei Bedarf seitens des Nutzers bei der GEMA eingereicht werden.

Alle außersportlichen Vermietungen sind ausschließlich über das regionale Gebäude-management abzuwickeln. Sportliche Veranstaltungen werden wie bisher über den Stadtsportverbund koordiniert.

b) <u>ergänzend entsprechend dem Beratungsverlauf in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses</u>

Hier trug die Verwaltung einige redaktionelle Änderungen vor, deren Notwendigkeit erst während der Einladungsfrist des HFA aufgefallen war und die in der Anlage zu dieser Ratsvorlage bereits berücksichtigt wurden.

Ferner wurden redaktionelle Hinweise aus dem Kreis der HFA-Mitglieder berücksichtigt.

Während aus der HFA-Vorlage die entfallenden und neuen Passagen in den Richtlinien noch farbig dargestellt waren, liegt die Anlage 1a) in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung bei.

Die Beschlussempfehlung an den Rat erfolgte einstimmig bei einer Stimmenthaltung.

Anlagen:

1a) Richtlinien ab 01.01.2016
1b) Entgeltordnung

Ö 1.5.2

Richtlinien für die Benutzung städtischer Einrichtungen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zugelassene Veranstaltungen
3. Veranstaltungsorte
4. Entscheidung / Prioritäten
5. Nutzungsvertrag
6. Genehmigungen
7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag
8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts
9. Nutzungsentgelt und Kaution
10. Zustand der öffentlichen Einrichtung vor ihrer Nutzung
11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung
12. Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung
13. Haftung des Nutzers
14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen
15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer
16. Gerichtsstand
17. Inkrafttreten

Anlage: Entgeltordnung

1. Allgemeines

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1.1 Bei der Benutzung städtischer Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen sind die Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vorschriften der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bzw. der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Nichtraucherschutzgesetzt NRW zu beachten.
Öffentlich ist jede Veranstaltung, bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.

1.2 Die in der Entgeltordnung (Anlage) aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Stadt (einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände können im Rahmen ihrer jeweiligen Eignung und Ausstattung nach Maßgabe dieser Richtlinien nachrangig auch Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen gegen ein privatrechtliches Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung überlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3 Diese Richtlinien gelten nicht
- a) für eigene Veranstaltungen der Hansestadt Wipperfürth und ihrer Einrichtungen (insbesondere Schulsport, Musikschule, Jugendzentrum)
- b) für den regelmäßig stattfindenden Trainings-, Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der in Wipperfürth ansässigen Vereine,
- c) für Veranstaltungen nach der Marktordnung der Hansestadt Wipperfürth (z.B. Wochenmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste, Zirkusveranstaltungen u.ä.)
- d) für die Nutzung des Walter-Leo-Schmitz-Bedes
- e) für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch die Kreisvolkshochschule des Oberbergischen Kreises, Abteilung Wipperfürth,
- f) für die laufende Fraktionsarbeit der im Rat vertretenen Parteien.

Für Veranstaltungen folgender Nutzer wird kein Entgelt erhoben:

- Städtepartnerschaftskomitee Surgéres-Wipperfürth e.V.
- Heimat- und Geschichtsverein Wipperfürth e.V.
- Stadtsportverband Wipperfürth e.V.
- Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“

Entstehende Kosten für Reinigung und das Auslegen von Schutzböden sind allerdings zu entrichten.

1.4 Für Nutzergruppen, die anlässlich ihrer Veranstaltung in der örtlichen Jugendherberge untergebracht sind, ermäßigen sich die Nutzungsentgelte um 30 v.H.

1.5 Bei den Stundentarifen wird für den 2. und jeden weiteren Nutzungsvertrag im Kalenderjahr eine Ermäßigung von 20 % auf die regulären Entgelte eingeräumt.

1.6 Haupt-, Realschule und EvB-Gymnasium sind für ihre Schulentlassfeiern in der VOSS-Arena von der Entgeltordnung befreit.

1.7 St. Angela-Gymnasium, Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises sowie die Narrenzunft Neye 1956 e.V. entrichten für ihre Schulentlassfeiern bzw. Brauchtumsveranstaltungen in der VOSS-Arena ein ermäßigtes Entgelt von 1.000 € für Hallennutzung und Auslage des Schutzbodens. Entgelte für Reinigung und Aufsichtspersonal sind zu entrichten.

1.8 Die Vergaben der städtischen Einrichtungen erfolgen im Auftrag der Stadt unmittelbar durch den Stadtsportverband für eine sportliche Nutzung außerhalb des regulären Schulsportbetriebes.
Den Schulsportbetrieb koordiniert die Realschule.
Alle anderen Veranstaltungen werden terminlich vom Regionalen Gebäudemanagement der Städte Hückeswagen-Wipperfürth koordiniert.

1.9 Die Aula der Konrad-Adenauer-Hauptschule wird nach dem Schulbetrieb durch die Musikschule für den Unterricht genutzt. Öffentliche Veranstaltungen der Musikschule sind vorab mit dem Regionalen Gebäudemanagement abzustimmen und die Vereinbarkeit mit der SBauVO abzuklären. Die Vermietung der Aula wird über das RGM abgewickelt.

2. <u>Zugelassene Veranstaltungen</u>

Soweit der eigentliche Verwendungszweck, insbesondere schulischer Belange, nicht beeinträchtigt wird, können primär Veranstaltungen nichtgewerblicher Art in den Bereichen:

- Partei- und Gesellschaftspolitik,
- Bildung, Kultur, Brauchtum,
- Familien-, Senioren, Frauen- und Jugendarbeit
- Gesundheit, Sport,
- Kirche und Religion

zugelassen werden.

Darüber hinaus stehen die Verwaltungsräume in Verwaltungsgebäuden grundsätzlich nicht für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung.
Gewerbliche Veranstaltungen können nachrangig zugelassen werden, wenn entsprechende Termine frei sind und der eigentliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.
Als gewerblich gelten hierbei Veranstaltungen, die mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der örtlich ansässigen Vereine, bei

denen der anlässlich der Veranstaltung aus Verkauf, Eintrittsgeld etc. erzielte Gewinn lediglich die entstehenden Unkosten decken soll und ein etwaiger Überschuss zur Erreichung der jeweiligen ideellen Vereinszwecke verwandt wird.

3. Veranstaltungsorte

3.1 Die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen an Dritte ist insbesondere auszurichten an folgende Kriterien:

- an dem Zweck, für den die jeweilige öffentliche Einrichtung eigentlich erbaut oder angelegt worden ist,
- an der zeitlichen Verfügbarkeit,
- an der Art der vom Veranstalter geplanten Nutzung,
- an der Eignung für die geplante Veranstaltung nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung,
- an der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

3.2 Die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen oder auf Schulgelände für außerschulische Veranstaltungen ist nur im Benehmen mit der Schulleitung zulässig.

4. Entscheidung / Prioritäten

Über Anträge auf Überlassung öffentlicher Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Wenn mehrere Anträge vorliegen, ist die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon haben Veranstaltungen nach Ziffer 1.3 Vorrang, es sei denn, dass schon mit einem Dritten ein Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 5 abgeschlossen wurde.

5. Nutzungsvertrag

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, dessen Bestandteil diese Richtlinien als Allgemeine Geschäftsbedingungen sind. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Veranstaltern bzw. Benutzern ist dabei privatrechtlich.
Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

6. Genehmigungen

Soweit für die Veranstaltung Genehmigungen (z.B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher Art) erforderlich sind oder Anzeigepflichten (z.B. nach dem Versammlungsgesetz) bestehen, werden diese nicht durch den Abschluss des Nutzungsvertrages ersetzt bzw. erfüllt. Der Nutzer hat diese Genehmigung selbst einzuholen bzw. der Anzeigepflicht selbst nachzukommen.
Die Hansestadt Wipperfürth ist verpflichtet der GEMA Dortmund (Postfach 101343, 44013 Dortmund) alle Veranstaltungen zu melden. Der Nutzer ist ferner verpflichtet, (ggfls.) die GEMA zu informieren und die Gebühren an diese zu entrichten.

7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag

7.1 Die Stadt kann jederzeit vor der Veranstaltung von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn

- nach Abschluss des Nutzungsvertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen ist,
- sich ergibt, dass das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Nutzer auf Verlangen der Stadt nicht nachgewiesen wird,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- die konkrete oder erhebliche Gefahr eintritt, dass die öffentliche Einrichtung durch die Veranstaltung selbst oder infolge der Veranstaltung von außen zerstört oder erheblich beschädigt wird und diese Gefahr nicht durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen abgewendet werden kann,
- durch außerordentliche Umstände (z.B. Brand, bauliche Mängel, höhere Gewalt) die öffentliche Einrichtung oder zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

7.2 Es entstehen keine Regressansprüche gegen die Stadt, wenn diese vom Vertrag zurücktritt.

8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

9. Nutzungsentgelt und Kaution

9.1 Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung der Einrichtung zu zahlenden Nutzungsentgeltes sowie der bereitzustellenden Kaution bestimmt sich aus der als Anlage beiliegenden Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Soweit in der Entgeltordnung Tarife nach Veranstaltungstagen festgesetzt werden, sind damit immer auch die notwendigen Zeiten für den Auf- und Abbau, sowie die Zeiten der Reinigung abgegolten.
Die nach einer Veranstaltung erforderliche Sonderreinigungen der VOSS-Arena, Aula Hauptschule und Pädagogisches Zentrum EvB-Gymnasium werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Bei allen anderen Räumlichkeiten sind die Zeiten der Reinigung durch die aufgeführten Reinigungspauschalen abgegolten.
Im Nutzungsentgelt sind für die Voss-Arena 5 Stunden und für die Veranstaltungen in der Aula Hauptschule und Pädagogischen Zentrum EvB-Gymnasium 2 Stunden Hausmeisterpauschale enthalten. Jede weitere Stunde wird dem Veranstalter mit dem aktuellen Stundensatz nachträglich in Rechnung gestellt.

Bei erhöhtem Beschädigungsrisiko ist eine Anhebung der Kaution bis zum Dreifachen möglich.
Der im Nutzungsvertag angegebene Gesamtbetrag (Nutzungsentgelt und Kaution) muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Wipperfürth eingegangen sein.

9.2 Die Kaution ist u.a. für etwaige, durch die Benutzung entstehende Schäden zu stellen. Sie wird, ggfls. vermindert um mögliche Schadens- oder Aufwandsersatzbeträge, von der Stadt spätestens in der zweiten Woche nach Ablauf der Veranstaltung an den Nutzer zurückgezahlt.
Der Nutzer ist nicht berechtigt die Kaution mit noch bestehenden Forderungen gegen die Stadt aufzurechnen.

9.3 Ein eventueller Rücktritt muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Im Falle des Rücktritts ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 60 € zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Festsetzung seitens der Stadt bedarf. Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt (Datum des Poststempels), so wird das verlangte Nutzungsentgelt ebenfalls fällig.

10. <u>Zustand der öffentlichen Einrichtung vor ihrer Nutzung</u>

10.1 Die Stadt übergibt dem Veranstalter die Einrichtung bzw. die ggfls. mit zu überlassenden Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.

10.2 Vor der Nutzung werden die überlassenen Räume (einschließlich Einrichtung) von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder seinem Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit geprüft. In einem von beiden Vertragsparteien verbindlich zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll sind erkennbare Mängel oder Schäden in den Räumen oder an der Einrichtung aufzunehmen. Das Protokoll dient den Vertragsparteien als Nachweis darüber, in welchem Zustand die öffentliche Einrichtung dem Nutzer vor der Veranstaltung überlassen wurde bzw. nach der Veranstaltung der Stadt zurückgegeben wurde.

10.3 Werden erhebliche, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdende oder kostenaufwändige Schäden festgestellt, so kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
Für Schäden (z.B. vertragliche Verpflichtungen des Nutzers gegenüber Dritten), die hieraus entstehen, haftet die Stadt nicht.

11. <u>Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung</u>

11.1 Bei allen Veranstaltungen muss der im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leiter der Veranstaltung oder sein Vertreter anwesend sein. Ihm obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

11.2 Die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat ferner darauf zu achten, dass dies auch von den Besuchern seiner Veranstaltung beachtet wird.

11.3 Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ist städtischen Bediensteten jederzeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren. Insbesondere dem Hausmeister ist zu jeder Zeit der Zugang und der Aufenthalt in allen zu der Anlage gehörenden Räumen und Plätzen ungehindert zu gestatten.
Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. Platzwartes sowie den von der Stadt ansonsten Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Diese üben in Vertretung der Stadt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht etc. aus. Wer sich den Anordnungen wiedersetzt, also gegen die Benutzerordnung oder gegen diese Richtlinien verstößt, kann von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Er hat in diesem Fall unverzüglich die öffentliche Einrichtung zu verlassen.

11.4 Die Aufstellung des Mobiliars in Räumen kann der Nutzer nach dem Bestuhlungsplan im Benehmen mit dem von der Stadt Beauftragten selbst gestalten. Er darf die Bestuhlung nicht erweitern oder verändern.

Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässigen Besucherzahlen nicht überschritten werden und bauaufsichtlich genehmigte Bestuhlungspläne etc. eingehalten werden.

11.5 Die Benutzung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen ist nur mit geeignetem Schuhwerk erlaubt. Soweit Hallen für andere als Sportveranstaltungen überlassen werden, hat der Nutzer den Hallenboden auf Verlagen der Stadt mit einem Schonbelag auslegen zu lassen. In der VOSS-Arena ist der Schutzboden bereits im Nutzungsentgelt enthalten. In anderen Einrichtungen ist der Schutzboden in Eigenleistung auf Kosten des Nutzers zu verlegen.

11.6 Der Nutzer nimmt den Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen (wie etwas Bühne, Lautsprecheranlage, Beleuchtungseinrichtung, Dekorationen) selbst bzw. durch von ihm Beauftragte auf eigene Kosten vor.

11.7 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister selbst oder durch vom Hausmeister eingewiesene Personen bedient werden.

11.8 Der Nutzer darf nur schwer entflammbare Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände mit vorheriger Zustimmung des von der Stadt beauftragten Brandschutzsachverständigen verwenden. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

11.9 Offene Feuer sowie die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig. In geschlossenen Räumlichkeiten sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

11.10 Stellt der Nutzer nach der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls Beschädigungen an der öffentlichen Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen fest, so hat er diese dem Beauftragten als Vertreter der Stadt unverzüglich zu melden.

11.11 Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vor, während und nach der Veranstaltung die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Pkt. 1.1. eingehalten werden, insbesondere Feuermelder nicht versperrt oder bedeckt werden. Ein bauaufsichtlich genehmigter Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Der Veranstalter hat ggfls. Ordner, Sanitäter und Brandwachen in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu bestellen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Für Versammlungen in Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher zulassen, ist lt. Sonderbauverordnung des Landes NRW die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder bei Veranstaltungen mit einem niedrigen Gefährdungspotential von einer entsprechend qualifizierten „Sachkundigen Aufsichtsperson“ zu gewährleisten. Die Anwesenheitspflicht besteht für die gesamte Veranstaltungsdauer sowie während des Auf- und Abbaus. Die Hansestadt Wipperfürth stellt bei Veranstaltungen, die in den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung fallen, die notwendige „Sachkundige Aufsichtsperson“ und berechnet dem Nutzer hierfür das dazu in der Entgeltordnung zu diesen Richtlinien ausgewiesene Nutzungsentgelt. In Ausnahmefällen ist dem Nutzer freigestellt, eine eigene "Sachkundige Aufsichtsperson“ namentlich zu benennen, soweit diese über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügt und dieser Nachweis vorgelegt wird.

11.12 Sofern bei der Veranstaltung Speisen und Getränke angeboten werden, hat der Nutzer die Richtlinien zum Verbot von Einwegprodukten in Einrichtungen und auf Grundstücken der Hansestadt Wipperfürth in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei unbestuhlten Veranstaltungen hat der Ausschrank zwingend in Plastikbechern zu erfolgen. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss preiswerter verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

11.13 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Einrichtung vorhandenen Toilettenanlagen während der gesamten Nutzungsdauer entsprechend sauber gehalten werden. Dafür kann er Hilfskräfte einsetzen.

11.14 Die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge sowie die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind der Stadt nach ihrer Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Vom Veranstalter durchzuführende Aufräumarbeiten sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung spätestens um 10.00 Uhr aufgeräumt zur Verfügung steht und die Reinigung vorgenommen werden kann.
Die Stadt kann dem Veranstalter weitergehende zeitliche Auflagen erteilen, wenn die benutzte Einrichtung für eine weitere Veranstaltung oder schulische Zwecke kurzfristiger zur Verfügung stehen muss.

11.15 In Absprache mit dem Regionalen Gebäudemanagement kann, mit Ausnahme der VOSS-Arena, der Aula Hauptschule und dem Pädagogischen Zentrum EvB-Gymnasium, eine andere Regelung hinsichtlich der Reinigung getroffen werden. Wird eine vereinbarte Eigenreinigung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Stadt dies auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Höhe des Ersatzanspruches der Stadt gegenüber dem Nutzer richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

11.16 Der Nutzer hat sämtliche während der Nutzungsdauer entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und wird der Abfall durch die Stadt entsorgt, werden dem Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

11.17 Veranstaltungsende ist spätestens um 01.00 Uhr morgens. Ausnahmen können nur in vorheriger Absprache mit dem regionalen Gebäudemanagement getroffen werden.

12. Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung

Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit wird die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder einem von ihm Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit überprüft. Sofern an der öffentlichen Einrichtung bzw. ihr zugeordneten Einrichtungsgegenständen nach der Übergabe Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, sind sie in dem Übergabeprotokoll zu verzeichnen.

13. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet, wenn

a) die öffentliche Einrichtung selbst oder ihre Zugänge zerstört oder beschädigt wurden,
b) der Stadt Wipperfürth oder Dritten ein Schaden (Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen der überlassenen öffentlichen Einrichtung) anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung seiner Veranstaltung entsteht,
c) der Stadt ein Schaden dadurch entsteht, dass der Nutzer die öffentliche Einrichtung nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt, insbesondere wenn Schäden entstanden sind, die eine Nutzung der öffentlichen Einrichtung in unmittelbarem Anschluss an die Nutzungszeit nicht zulassen.

14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen

Für Schäden, die durch vom Nutzer eingebrachte Sachen oder deren unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet die Stadt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch die Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten in und an der öffentlichen Einrichtung und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder außenstehender Dritter verursacht werden. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit von jeglichen Ansprüchen, auch Dritten, frei.

15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer

15.1 Die Stadt haftet dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für die bei der vertragsmäßigen Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im Übrigen stellt der Nutzer die Stadt Wipperfürth und etwaigen eigenen sowie von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten und Besucher sowie sonstiger Dritter frei. Die Haftung für Schäden aufgrund von Bauwerksmängeln gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

15.2 Beauftragte in diesem Sinne sind auch Personen, die die Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtung übernommen haben oder die die Einrichtung im Auftrag der Stadt vermieten.

15.3 Bedienstete und Beauftragte der Stadt haften dem Nutzer und Dritten in keinem Fall unmittelbar. An ihre Stelle tritt die Hansestadt Wipperfürth als Vertragspartner.

16 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Nutzungsvertrag in Verbindung mit diesen Richtlinien entstehenden Streitigkeiten gilt Wipperfürth als vereinbart.

17 Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Fassung gemäß Ratssitzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Entgeltordnung Hansestadt Wipperfürth

Städtisches Gebäude	Tarif N normal	Tarif G gewerblich
I. VOSS-Arena		
Grundentgelt Halle einschl. Tische und Stühle pro Veranstaltungstag (inkl. 5 Std. HM-Pauschale sowie Auf-/Abbau)	1.800,00 €	2.650,00 €
pro Stunden ausschließlicher Sportnutzung	35,00 €	
Reinigungspauschale/pro Tag für auswärtige Vereine	15,00 €	
Kaution	1.000,00 €	1.000,00 €
Reinigungspauschale	nach Aufwand	nach Aufwand
II. Doppelturnhallen Hindenburgplatz und EvB-Gymnasium (ausschließlich für Sportzwecke)		
Pro Stunde	25,00 €	
Reinigungspauschale/pro Tag für auswärtige Vereine	10,00 €	
III. Turnhallen		
Grundentgelt Halle		
- pro Veranstaltungstag	120,00 €	210,00 €
- pro Stunden ausschließlicher Sportnutzung	20,00 €	
Reinigungspauschale/pro Tag für auswärtige Vereine	10,00 €	
Kaution	200,00 €	200,00 €
Reinigungsumlage MZH Kreuzberg	100,00 €	100,00 €
IV. Pädagogisches Zentrum EvB-Gymnasium		
pro Veranstaltungstag (inkl. 2 Std. HM-Pauschale sowie Auf-/Abbau)	280,00 €	450,00 €
Kaution	250,00 €	250,00 €
Reinigung	nach Aufwand	nach Aufwand
V. Aula Hauptschule		
Grundentgelt pro Veranstaltungstag	200,00 €	300,00 €
Kaution	250,00 €	250,00 €
Reinigung	nach Aufwand	nach Aufwand
Sachkundige Aufsichtsperson*)	22,00 €	34,00 €
VI. Ratssaal Altes Seminar		
Grundentgelt pro Veranstaltungstag	100,00 €	150,00 €
Reinigung	25,00 €	25,00 €
VII. Sonstige Räume in Verwaltungsgebäuden (DG Altes Stadthaus, Sitzungssaal Rathaus, Sitzungszimmer Altes Seminar)		
Grundentgelt pro Veranstaltungstag	40,00 €	70,00 €
Reinigungspauschale	25,00 €	25,00 €
VIII. Mühlenbergstadion (ausschließlich für Sportzwecke)		
Pro Stunde	30,00 €	
IX. Mobiliarverleih (Je Tag und Stück / Selbstabholung)		
Tisch	4,00 €	6,00 €
Stuhl	1,00 €	2,00 €
X. Sachkundige Aufsichtsperson/Hausmeistertarif	25,00 €	37,00 €

Hansestadt Wipperfürth **V/2015/345**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

TOP 1.6.1

Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	09.09.2015	Vorberatung
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

   Die im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 10.06.2015 unter Punkt 1.4.3 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2 = Auszug aus der Niederschrift) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

   Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises, Amt für Planung und Straßen vom 10.08.2015

   Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich ein eingetragener Altstandort, der durch Auskofferung saniert wurde, im Plangebiet befindet. Das Vorhandensein von Restbelastungen kann nicht ausgeschlossen werden und ist bei allen Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen. Bau- und/oder Umnutzungsmaßnahmen sind mit der UBB vorab abzustimmen.
   Unmittelbar neben dem Plangebiet liegt ein weiterer Altstandort. Einflüsse auf das Plangebiet können z.Zt. nicht ausgeschlossen werden.

   In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Erlass aus 2005 zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) hin.

****

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach - Ost übernimmt einen bereits im Ursprungsplan aufgenommenen Hinweis zu den angesprochenen Altlasten.

→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 3 bis 7

- Schreiben Nr. 2 vom 20.06.15 des Fachbereich II der Hansestadt Wipperfürth
- Schreiben Nr. 3 vom 21.07.15 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 4 vom 09.07.15 des Landesbetrieb Straßen NRW,
- Schreiben Nr. 5 vom 16.07.15 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 16.07.15 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 23.07.15 der Unitymedia GmbH.

Die vorgenannten Schreiben enthalten weder Hinweise noch Anregungen und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach - Ost 1. Änderung bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (samt Umweltbericht) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Sämtliche anfallende Sach- und Planungskosten werden durch den Antragsteller getragen.

Demografische Auswirkungen:

Durch die Änderungen werden u. a. dem innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Seniorenzentrum bestehende Seniorenzentrum Möglichkeiten zum dringend gebotenen Ausbau geschaffen. Damit nimmt die Stadt Einfluss auf die demografische Situation in Richtung Altenwohnen und –pflege in Stadtnähe. Bedarfsorientiert wird dem demografischen Wandel auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.

Begründung:

Zu 1: Es sind 5 Stellungnahmen eingegangen. Zwei Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen werden gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Es sind 7 Stellungnahmen eingegangen. 6 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrige Stellungnahme wird gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 3: Gegenüber dem öffentlich ausgelegten Entwurf sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Anlagen

Anlage 1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
Anlage 2 Niederschrift zu TOP 1.4.3 der Sitzung des ASU vom 10.06.2015
Anlage 3 Abwägungsrelevante Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
Anlage 4 Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach – Ost 1. Änderung Planteil (verkleinert o. M.)
Anlage 5 Textliche Festsetzungen
Anlage 6 Begründung

1

Stölting, Viviane

Von: Hackländer, Andre
Gesendet: Montag, 1. Juni 2015 08:17
An: Stölting, Viviane
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost,1.Änderung,frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4,Abs. 1 BauGB hier : Stellungnahme Strassen NRW

Von: Paul.Blumberg@strassen.nrw.de [mailto:Paul.Blumberg@strassen.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Februar 2015 14:55
An: Hackländer, Andre
Betreff: Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost,1.Änderung,frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4,Abs. 1 BauGB hier : Stellungnahme Strassen NRW

Sehr geehrter Herr Hackländer,

unter der Voraussetzung.daß keine Änderungen der bisherigen verkehrlichen Erschließung gem. Satzungsbeschluß des Urspruchsplanes entstehen,werden zur o.a. Änderung des B-Planes keine Einwände vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Gerhard Blumberg
Strassen NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Tel.: 02261/89255
e-mail : paul.blumberg@strassen.nrw.de

Westnetz GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld

E-Mail

Hansestadt Wipperfürth Der Bürgermeister
Altes Stadthaus, Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Regionalzentrum Neuss

Dokumentation / Planauskunft
E-Mail: Planauskunft-Neuss@Westnetz.de

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	03. Februar 2015
Unsere Zeichen	DRW-D-NP-DL
Name	Frau Gerrits
Telefon	02173-3994-1236
Telefax	02173-3994-1400

Langenfeld, 19. Februar 2015

Baumaßnahme in Wipperfürth, Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost (, Fernmelde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie für die o. g. Baustelle(n) die gewünschten Bestandsplanauszüge.
Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigt werden. **Die Pläne verlieren nach 3 Wochen ihre Gültigkeit.**

Freistellungsvermerk:
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden.
Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.
Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.
Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen.
Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden nicht begründet werden.
Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Höhenlage, verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen hat der Nutzer die Westnetz GmbH unverzüglich zu informieren.
Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.
Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.
Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhanden sind. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.

In Gasleitungsnähe vor Beginn der Arbeiten bitte Tel.: 0671 89665 2454 anrufen!

Bei Beschädigung von Gasleitungen/Notfällen bitte 01802 113 377 anrufen!

Bei Beschädigung von elektrischen Anlagen/Notfällen bitte 01802 112 244 anrufen!

Hinweis: Ein Überbauen unserer Leitungen ist nicht gestattet.

Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.A. Claudia Gerrits

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage:
Schutzanweisung für Versorgungsanlagen

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH

Collingstraße 2
41460 Neuss

T +49 2131 71-00
F +49 2131 71-2002
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriël Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

An
Bürgermeister der
Stadt Wipperfürth
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
13. März 2015
DEZ. II

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Eberz
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 09.03.2015

Bauleitplanung der Stadt Wipperfürth
hier: **BP. Nr. 39 "Gaulbach - Ost" – 1. Änderung**
- Beteiligung gemäß § 4, Absatz 2 BauGB-
Ihre Mail vom 03.03.2015

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Gaulbach - Ost" wird aus der Sicht meiner Unteren Wasserbehörde wie folgt Stellung genommen:

- Zwischenzeitlich ist in diesem Bereich das Überschwemmungsgebiet des „Gaulbachs" durch die Bez.reg Köln überarbeitet und mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.09.2013 neu festgesetzt worden.
- Die neu festgesetzten ÜG-Grenzen weichen von den im B-Plan dargestellten Grenzen ab. Sie sind entsprechend der jetzigen Festsetzung anzupassen.
- Die textlichen Festsetzungen des zu ändernden B-Plans sind unter Punkt 14 in Bezug auf das ÜG ebenfalls anzupassen.

Darüber hinaus bestehen gegen die im aktuellen Verfahrensstand vorliegende Planung keine Bedenken bzw. es werden von hier aus derzeit keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Eberz)

Ö 1.5.3

Hansestadt Wipperfürth

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 10.06.2015

1.4.3. Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2015/320

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Straßen NRW vom 18.02.2015

Unter der Voraussetzung, dass keine Änderungen der bisherigen verkehrlichen Erschließung gemäß Satzungsbeschluss des Ursprungsplanes entstehen, werden zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 39 Gaulbach - Ost keine Einwände vorgebracht.

****

Änderungen an der bisherigen verkehrlichen Erschließung sind nicht vorgesehen.
→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 der Westnetz GmbH vom 19.02.2015

Teilanregung 1: Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH nicht beschädigt werden. Bei Beschädigung von Gasleitungen/Notfällen bitte 01802 113 377 anrufen! Bei Beschädigung von elektrischen Anlagen/Notfällen bitte 01802 112 244 anrufen!

****

Gemäß der beigefügten Unterlagen befinden sich keine Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH in Bereichen, in denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden.
→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.

****

→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Ein Überbauen unserer Leitungen ist nicht gestattet.

****

Gemäß der beigefügten Unterlagen befinden sich keine Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH in Bereichen, in denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden.
→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 des Oberbergischen Kreises, Amt für Planung und Straßen vom 09.03.2015

Zwischenzeitlich ist in diesem Bereich das Überschwemmungsgebiet des Gaulbachs durch die Bezirksregierung Köln überarbeitet und mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.09.2013 neufestgesetzt worden.
Die neu festgesetzten Grenzen weichen von den im B-Plan dargestellten Grenzen ab. Sie sind entsprechend der jetzigen Festsetzung anzupassen.
Die textlichen Festsetzungen des zu ändernden B-Plans sind unter Punkt 14 in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet ebenfalls anzupassen.

****

Die Anpassung der nachrichtlich übernommenen Darstellung und der entsprechende Hinweis im Bebauungsplan werden vorgenommen.
→Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nrn. 4 und 5

- Schreiben Nr. 4 vom 26.02.15 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II,
- Schreiben Nr. 5 vom 03.03.15 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Zustimmung zum Planentwurf und Beschluss der öffentlichen

Entwurfsauslegung nach § 3 (2) BauGB

Dem überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach - Ost 1. Änderung wird zugestimmt. Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:
Abstimmungsergebnis: einstimmmig

Ratsherr Mederlet bittet die Stadt, auf den Vorhabenträger einzuwirken, die Bewohner hinreichend zu informieren – auch im Hinblick auf mögliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung.
Herr Hackländer sichert dies zu.

Auf seine weitere Frage zum zeitlichen Ablauf antwortet Herr Hackländer, dass im Sommer die Offenlage des Bebauungsplanes erfolgt. Im September könne dann die Abwägung im ASU und anschließend im Rat beschlossen werden. Eine Umsetzung der Planung wird erst ab nächstem Jahr erfolgen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 28.08.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karin Leiter

Ö 1.5.3

1

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 14 60

51678 Wipperfürth

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 10.08.2015

Bauleitplanung der Stadt Wipperfürth

Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 1. Änderung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 06.07.2015

Zum Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 1. Änderung wird von hier aus wie folgt Stellung genommen:

aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich ein eingetragener Altstandort, der durch Auskofferung saniert wurde, im Plangebiet befindet. Das Vorhandensein von Restbelastungen kann nicht ausgeschlossen werden und ist bei allen Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen. Bau- und/oder Umnutzungsmaßnahmen sind mit der UBB vorab abzustimmen. Unmittelbar neben dem Plangebiet liegt ein weiterer Altstandort. Einflüsse auf das Plangebiet können z.Zt. nicht ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Erlass aus 2005 zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) hin.

aus immisionsschutzrechtlicher Sicht:

werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

aus polizeilicher Sicht:

da die verkehrliche Erschließung der Flächen bisher unproblematisch war, bestehen nach derzeitigem Stand aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Schmidt

Ö 1.5.3

Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach - Ost
1. Änderung
Stadt Wipperfürth

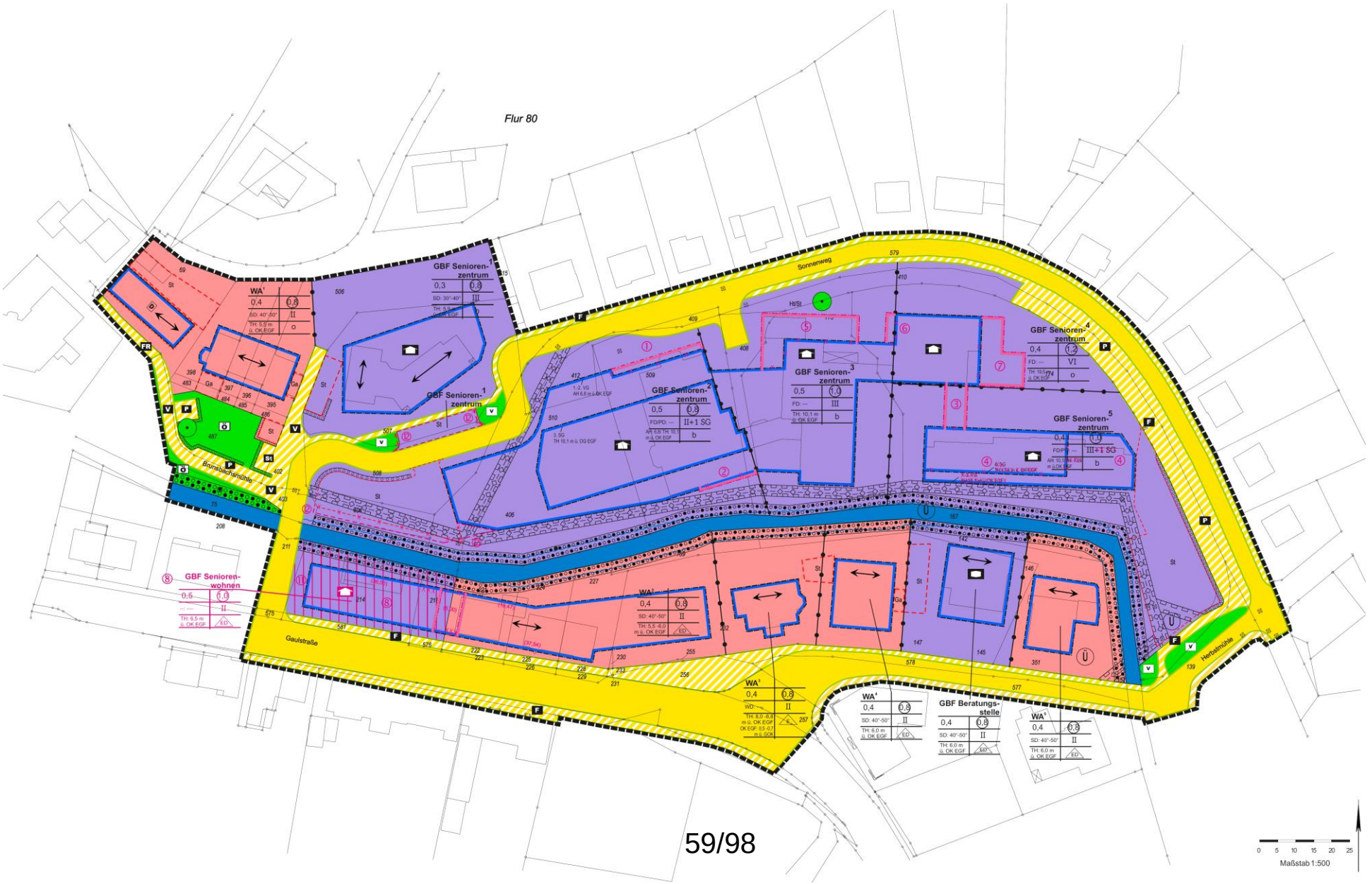

Bebauungsplan Nr. 39 „Gaulbach - Ost“
Stadt Wipperfürth
1. Änderung

Textliche Festsetzungen
und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)1Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

WA

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind im WA^2 gemäß § 1 (9) BauNVO:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe und
4. Tankstellen.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind je nach Zweckbestimmung:

Gemeinnützige Einrichtungen als Seniorenzentrum wie Seniorenwohnheime, Seniorenwohnungen, Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen, Begegnungsstätten, Veranstaltungsräume, zugeordnete Büros, Wohnungen, und Verwaltungseinrichtungen sowie Nebeneinrichtungen und -anlagen,

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen als Beratungsstelle wie Begegnungsstätten, Versammlungs- und Veranstaltungsräume, Büros und Verwaltungseinrichtungen, zugeordnete Wohnungen sowie Nebeneinrichtungen und -anlagen.

1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St

Fläche für private Stellplätze

Ga

Fläche für Garagen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA^2 und WA^5 sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) auch außerhalb der Baufenster zulässig, jedoch nur bis zur Tiefe der hinteren Baugrenze.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)

Ht

Fläche für haustechnische Versorgungseinrichtungen

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen haben in den Allgemeinen Wohngebieten ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion, in den Flächen für den Gemeinbedarf ausschließlich einen der Grünanlagen-/Freiflächenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des jeweiligen Baugebietes nicht widersprechen.

Zulässig sind Gebäude bis 15 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstätten.

Nebenanlagen haben einen Mindestabstand von 3 m zur Uferoberkante des Gaulbaches einzuhalten.

⑨ Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf GBF Seniorenzentrum^2 sind haustechnische Anlagen zur Aufbewahrung und Vorsortierung von Abfällen des Seniorenzentrums mit einer Grundfläche von bis zu 40 m^2 zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

TH - Traufhöhe in Metern

AH - Oberkante der Attika in Metern

OK EGF Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen festgesetzt in Metern (m) über der Oberkante Erdgeschossfußboden (OK EGF) des Gebäudes oder der Oberkante Erdgeschossfußboden des nächstgelegenen Bestandsgebäudes.

Als Traufe gilt der Schnittpunkt der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachhaut.

Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO gelten für die Allgemeinen Wohngebiete WA^2 und WA^3 zusätzlich Mindestwerte.

Für das WA^3 wird zusätzlich die Oberkante Erdgeschossfußboden auf 0,5 - 0,7 m über dem Gehweg gegenüber dem Hauseingang festgeschrieben.

2.2 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)

0,3 - 0,5 Die Grundflächenzahl gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen wird als Obergrenze festgeschrieben.

2.3 Geschossflächenzahl (§20 Abs. 2 BauNVO)

⓪,⑧ - ①,② Die Geschossflächenzahl gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen wird als Obergrenze festgeschrieben.

2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

II - VI Die Zahl der Vollgeschosse gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen wird als Obergrenze festgeschrieben.

+ 1 SG Für die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Seniorenzentrum und der Ordnungsziffern ~~1~~ ② ~~und~~ ⑤ ist zusätzlich zur Zahl der Vollgeschosse ~~je~~ ein zurückgesetztes Staffelgeschoss zulässig. ④

2.5 Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

o b Gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen sind außer der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als besondere Bauweise auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.

ED E In den Allgemeinen Wohngebieten WA^{2}, WA^{4} und WA^{5} sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, im WA^{3} nur das Einzelhaus.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze um höchstens 0,30 m zulässig. ⑩

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- V – öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich (verkehrliche Mischfläche)
- FR – öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Rad- und Fußweg
- F – öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Fußweg
- P – öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Parkfläche
- St – Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als private Parkfläche

5 Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs.1 Nrn. 12 und 13 BauGB)

⑪ ~~**5.1 Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**~~

~~Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizitätsversorgung (Transformatoren)~~

5.21 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Unterirdische Abwasserleitungen

5.32 Ortsanschlusskabellinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauszuführungen und andere Kabellinien auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen.

6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die gemäß Planeinschrieb gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Leitungsbetreiber zu belasten. Eine Bebauung der Flächen mit Hochbauten ist ebenso ausgeschlossen wie Anpflanzungen mit tiefwurzelnden Pflanzen.

7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün
Die Anpflanzungen auf diesen Flächen dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Wuchshöhe von 0,80 m nicht überschreiten; hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz von mindestens 1,50 m sind zulässig.

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

8.1 Oberflächenbefestigung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Stellplätze und ihre Zufahrten mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammerstein, Kies.

8.2 Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die als zu erhalten festgeschriebenen Einzelbäume (je ein Ahorn an der Brunsbachsmühle und eine Eiche am Sonnenweg) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

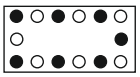

Der Bewuchs auf den gekennzeichneten Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Gewässerrandstreifens gemäß § 90 a LWG ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang u. a. im Zuge von Bau- oder Reparaturmaßnahmen im Uferbereich sind gemäß § 9 Abs. 25 a BauGB Bachauengehölze wie z. B. Erlen, Eschen und Weiden zu pflanzen.

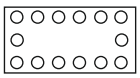

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind dichte Schnitthecken (mindestens 5 Pflanzen je laufendem Meter) aus Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn oder Liguster zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen in den Baugebieten sind gärtnerisch zu gestalten. Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung wie z.B. Feldahorn, Wildkirsche, Wildapfel, Salweide, Vogelbeere oder Hainbuche anzupflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Bei allen Baumpflanzungen ist zu ungeschützten Hausanschlussleitungen ein Sicherheitsabstand von 2,50 m einzuhalten.

9 Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

11 Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauO NW)

11.1 Fassadengestaltung

Außenwände sind als verputzte bzw. geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß bis grau-weiß zulässig. Verkleidungen mit Naturschiefer sind zulässig.

Die Verwendung von Holz im Farbton dunkelbraun ist zulässig. Bei Gebäuden mit Satteldach ist Holz auch in den Farbtönen grau bis schwarz zulässig.

Die Verwendung von Materialien mit glänzenden Oberflächen wie z. B. Keramikmaterialien sowie

Werkstoffimitate aller Art wie z. B. Bitumenpappe ist nicht zulässig.

11.2 Dachgestaltung

Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazitfarbenen Farbabstufungen zu gestalten: zulässige Dachfarben sind RAL-Farbtöne 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017. Ausnahmsweise können der RAL-Festsetzung entsprechende Farben zugelassen werden.

Begrünte Dächer sind allgemein zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

11.3 Dachformen

SD Als Dachform in den Allgemeinen Wohngebieten WA[1], WA[2], WA[4] und WA[5] sowie der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Beratungsstelle ist nur das Satteldach zulässig.

WD Als Dachform in dem Allgemeinen Wohngebiet WA[3] ist nur das Walmdach zulässig.

SD
FD
FD/PD Als Dachformen für die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Seniorenzentrum sind je nach Eintragung in Planzeichnung und Nutzungsschablone das Satteldach, das Pultdach und/oder das Flachdach zulässig.

Ungleiche Neigungen der Satteldachseiten sind unzulässig.

Sonderformen wie Pultdächer sind als optisch untergeordnete Dachflächen zulässig. Flachdächer sind begrünt als begehbare Terrasse und für Garagen, Carports und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen zulässig. Bei Garagen und Carports sind die Flachdächer zu begrünen.

11.4 Dachneigung

30°-40°
40°-50° Die Dachneigung wird gemäß Eintragung in Planzeichnung und Nutzungsschablonen für Satteldächer festgeschrieben.

11.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten wie Zwerchhäuser und Einzelgauben sind bis maximal 2,50 m Breite zulässig. Sie dürfen in der Summe der Einzelbreiten, bezogen auf die jeweilige Dachfläche, höchstens 40 % der Einzelhausfirstlänge betragen und dürfen von Giebel und First einen Abstand von 2,00 m nicht unterschreiten.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

11.6 Dachterrassen

Dachterrassen haben einen Abstand von 2,50 m von der Vorderkante der straßenseitigen Attika einzuhalten. Absturzsicherungen wie Brüstungen und dergleichen dürfen eine Höhe von 0,80 m, Trenn- und Windschutzwände eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

11.7 Grundstücksgestaltung

Sofern Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.

11.8 Grundstückseinfriedungen

Im Allgemeinen Wohngebiet WA[1] und den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Seniorenzentrum sind Zäune und Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen als Grundstückseinfriedungen nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 50 cm von der Hinterkante des Verkehrsraumes haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind aus heimischen Heckenpflanzen vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m sind zugelassen.

11.9 Trennwände

Gartenseitige Trennwände zwischen Terrassen bei Doppel- oder Reihenhäusern sind bis zu einer Höhe von 1,80 m (gemessen vom oberen Niveau) und einer Tiefe von 3,50 m ab Hinterkante Gebäude als Hecken, in Holz oder dem Material der Hausfassade auszuführen.

Wände sind zu begrünen.

12 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

13 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs.6 BauGB)

Umgrenzung des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Einzel-Baudenkmal mit der laufenden Nummer 145 der Denkmalliste der Stadt Wipperfürth

14 Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter (§ 1 Abs. 2 PlanzV)

Teilbereiche des Plangebietes liegen innerhalb des Überschwemmungsbereiches gemäß der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper/Wipper zwischen Hückeswagen und Marienheide, der Hönnige und des Gaulbaches im Regierungsbezirk Köln“, Bezirksregierung Köln, - 54.2.12.1-Wu vom 01.02.2002. Mit Überschwemmungen und Überflutungen im Plangebiet ist zu rechnen; gemäß § 31 a WHG besteht die Verpflichtung, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Hochwasser und zur Minimierung eventueller Schäden zu ergreifen.

Die Böden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind potentiell setzungs-gefährdet. Entsprechende Baugrundvoruntersuchungen sind zu empfehlen.

Im Plangebiet befindet sich ein durch Auskofferung sanierter Altstandort mit der laufenden Nr. 364 des Altlast-Verdachtsflächenkatasters des Oberbergischen Kreises (EWK-Gelände / Brunsbachsmühle); das Vorhandensein von Restbelastungen kann nicht ausgeschlossen werden. Bau- und/oder Umnutzungsmaßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abzustimmen. Unmittelbar neben dem Plangebiet ist ein weiterer Altstandort (mit der laufenden Nr. 366 - ehem. Wupper-Sieg-Gelände / Gaulbach) im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises eingetragen; Einflüsse auf den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW ist sicherzustellen, dass die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bei archäologischen Funden unverzüglich informiert wird. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der zuständigen Behörde ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA[1]	
0,4	0,8
SD: 40°-50°	II
TH: 5,5 m ü. OK EGF	o

WA[2]	
0,4	0,8
SD: 40°-50°	II
TH: 5,5 -6,0 m ü. OK EGF	ED

WA[3]	
0,4	0,8
WD: ---	II
TH: 8,0 -8,8 m ü. OK EGF OK EGF: 0,5 -0,7 m ü. GOK	E

WA[4]	
0,4	0,8
SD: 40°-50°	II
TH: 6,0 m ü. OK EGF	ED

WA[5]	
0,4	0,8
SD: 40°-50°	II
TH: 6,0 m ü. OK EGF	ED

GBF Senioren-zentrum[1]	
0,3	0,8
SD: 30°-40°	III
TH: 5,9 m ü. OK EGF	b

GBF Senioren-zentrum[2]	
0,5	0,8
FD/PD: ---	II+1 SG
AH: 6,8/TH: 10,1 m ü. OK EGF	b

GBF Senioren-zentrum[3]	
0,5	1,0
FD: ---	III
TH: 10,1 m ü. OK EGF	b

GBF Senioren-zentrum[4]	
0,4	1,2
FD: ---	VI
TH: 19,5 m ü. OK EGF	o

GBF Senioren-zentrum[5]	
0,4	1,0
FD/PD: ---	III+1 SG ④
AH: 10,1/TH: 13,4 m ü. OK EGF	b

GBF Beratungs-stelle	
0,4	0,8
SD: 40°-50°	II
TH: 6,0 m ü. OK EGF	ED

GBF Senioren-wohnen ⑧	
0,5	1,0
--: ----	II
TH: 6,5 m ü. OK EGF	ED

Baugebietsbezeichnung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform: Dachneigung	Zahl der Vollgeschosse
Attikahöhe/Traufhöhe	Bauweise

Inhalt der 1. Planänderung	
Ziffer	*Kurzinhalt der Änderung*
①	Anpassen des Baufensters an den Bestand (Eingangsbereich Block IV)
②	Anpassen des Baufensters an den Bestand (Balkone Block IV)
③	Anpassen des Baufensters an den Bestand (überdachter Verbindungsgang)
④	Streichen des Baufensters für ein Staffelgeschoss und der Zulässigkeit eines Staffelgeschosses
⑤	Erweitern des Baufensters für bauliche Erweiterungen (Block III)
⑥	Erweitern des Baufensters für bauliche Erweiterungen (Block I)
⑦	Erweitern des Baufensters für bauliche Erweiterungen (Arztpraxen)
⑧	Umwidmen WA[2] zu GBF Seniorenwohnen
⑨	Regelung zur Zulässigkeit von Anlagen zur Abfallentsorgung
⑩	Bestimmung des Maßes für das Vortreten vor die Baugrenze
⑪	Rücknahme der Fläche für Entsorgungsanlagen zu Gunsten der Fläche für Gemeinschafts-anlagen GBF Seniorenwohnen
⑫	Anpassen der Flächen für Stellplätze an den Bestand

Die 1. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Textteil ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Stadtrat in seiner Sitzung am xx. xx. 2014 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung ist mit Beschluss vom xx. xx. 2014 vom Stadtrat gebilligt.

Wipperfürth, den (Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Wipperfürth „Gaulbach - Ost“

Begründung gemäß § 2a BauGB

1. Anlass und Grundlagen

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 26.06.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost beschlossen, um vorrangig die Erweiterung des Altenheimes am Sonnenweg zu einem Altenzentrum zu ermöglichen. Das Aufstellungsverfahren wurde im Jahr 1988 bis zu dessen Planreife vorangebracht; der Rat der Hanses tadt Wipperfürth hat den Bebauungsplan am 13.12.1988 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde jedoch nicht bekannt gemacht und damit auch nicht rechtskräftig, da die Bezirksregierung Köln im Genehmigungsverfahren mit Verfügung vom 23.03.1989 die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat. Der schwerwiegendste Versagungsgrund war der fehlende „Nachweis der schadlosen Ableitung der anfallenden Schmutz- und Oberflächenwässer“ auf der Grundlage einer belastbaren Netzplanung. Die erforderlichen Investitionsmittel für diese geforderte Netzplanung und den daraus abzuleitenden Kanalbau standen damals nicht zur Verfügung. Da der Bebauungsplan die für kleine Bauvorhaben genehmigungsrelevante Planreife hatte, bestand keine Notwendigkeit für einen rechtskräftigen Bebauungsplan.
Zwischenzeitlich ist mit dem Bau des Gaulbachrandsammlers und der erforderlichen Regenüberlaufbecken der wichtigste Versagungsgrund zur Plangenehmigung entfallen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen, um von der EWK-Stiftung als Träger des inzwischen entstandenen Seniorenzentrums vorgebrachte Umbau- und Erweiterungsabsichten planungsrechtlich zu ermöglichen.
Der Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost wurde am 03.08.2009 in der heutigen Fassung rechtskräftig.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansässige Seniorenzentrum plant vor dem Hintergrund des neuen Heimbelegungsgesetzes einige Veränderungen in der Bausubstanz. Durch eine Bebauungsplan-Änderung sollen die Baugrenzen des Ursprungsplans erweitert werden, damit u. a. die Errichtung einer Tagespflege ermöglicht werden kann. Um das Seniorenzentrum auch unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterhin wirtschaftlich führen zu können, sind darüber hinaus neue betreute Wohneinheiten geplant. An anderer Stelle sollen dafür im Ausgleich nicht mehr benötigte Erweiterungspotentiale zurück genommen werden.

Im Flächennutzungsplan der Hanses tadt Wipperfürth sind die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 als Wohnbauflächen und als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt (s. Abb.).

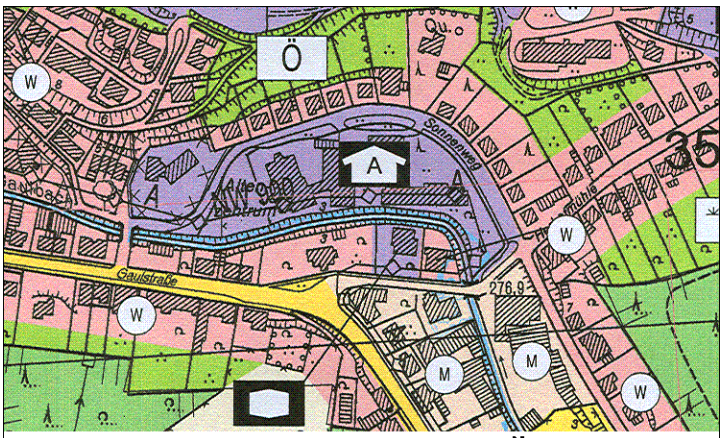

2. Ziel und Zweck der Planung

Seit Rechtskraft des Ursprungsplans haben sich neue Planungshorizonte beim Seniorenzentrum ergeben, die auf geänderte Anforderungen und Bedarfe für seniorengerechte Angebote reagieren, insbesondere der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung ausschließlich in Einzelzimmern und die Einrichtung einer Tagespflege für Senioren, die ansonsten in eigenen Wohnungen leben.
Einige der mit der Weiterführung des Aufstellungsverfahrens in 2009 ermöglichten Entwicklungen waren mittel- bis langfristige Projektionen und sollten den Standort des Seniorenzentrums für einen langen Zeitraum sichern. Sie sind noch nicht alle umgesetzt und müssen nun den neuen Planungshorizonten angepasst werden. Dies betrifft bauliche Veränderungen, Erweiterungen und Rücknahmen nicht länger benötigter Erweiterungspotentiale an der einen zugunsten einer anderen Stelle.

Auch in anderen Bereichen hat sich der Bedarf kleinerer, zum Teil nur „redaktioneller“ Anpassungen an den Bestand gezeigt, die ebenfalls mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost nachvollzogen werden sollen.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht aus den vorgenannten Gründen dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich der Wipperfürther Innenstadt zwischen der Gaulstraße, der Straße Herbstmühle, dem Sonnenweg und der Brunsbachsmühle.

Im Westen des Plangebietes schließen sich Wohnbauflächen zwischen Gaulstraße und dem Schulzentrum an der Ostlandstraße bis zur Innenstadt an.
Nördlich grenzt eine Wohnbauzeile an, die als Straßenrandbebauung dem Sonnenweg folgt. Dahinter beginnt ein Streifen öffentliches Grün, der die Hangböschungen in Richtung Schulzentrum und Wohnbauflächen an der Ostlandstraße einnimmt.
Nach Süden und Südosten setzt sich die Wohn- und Mischbebauung an der Gaulstraße fort.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld sind der Planzeichnung und der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 3,2 ha.

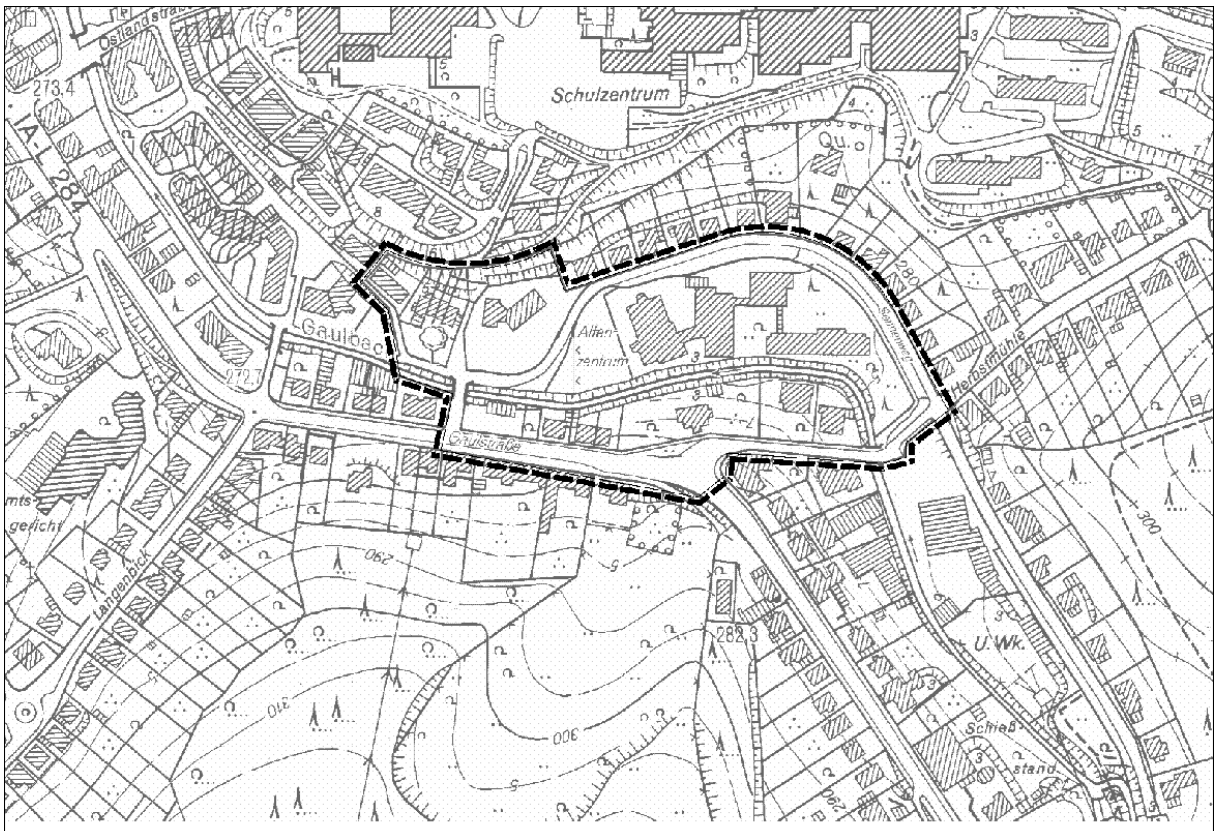

4. Vornutzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach - Ost ermöglicht im Wesentlichen Vorhaben der bauliche Erweiterung des Seniorenzentrums durch die Erweiterung der Baufenster auf den bisher bereits als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesenen Bereichen (s. Abb.).

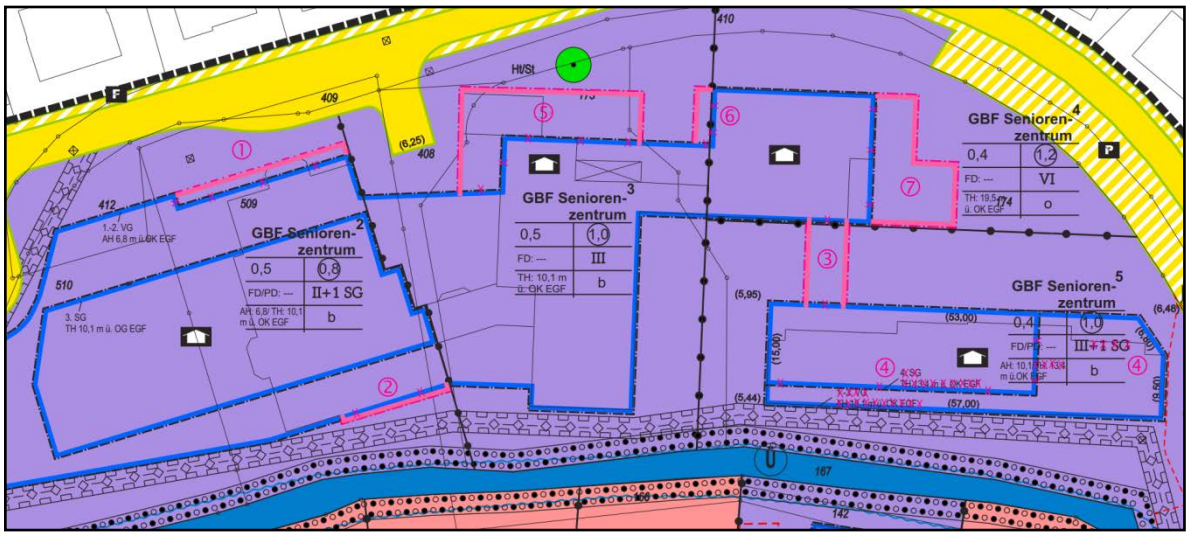

Auszug aus der Plankarte zur 1. Änderung des BP Nr. 39 (die Erweiterungen der Baufenster sind pink dargestellt, ohne Maßstab)

Diese Flächen sind als Grünanlagen angelegt mit Rasenflächen, Wegen und Stellflächen für Pkw. Sie sind im Osten des Planbereichs mit vereinzelten Gehölzen bestanden.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, keine amtliche Standardausgabe, ohne Maßstab)

Der Gaulbachgrünzug, der das Plangebiet von Ost nach West durchzieht, nimmt neben dem Bachbett selbst auch die Kanaltrasse des Gaulbachrandsammlers auf. Die Bachufer sind gehölzbestanden. Diese Bereiche werden von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 nicht berührt.

5. Inhalte der Planung

Gegenstand der Änderungen mit den Kennziffern ①-③ sowie ⑤-⑦ sind die Anpassungen von Baufenstern an den Bestand und die Erweiterung von Baufenstern für bauliche Ergänzungen. Ermöglicht werden soll die Einbeziehung des Eingangsbereiches und der Balkone von GBF Seniorenzentrum^2 in das entsprechende Baufenster (Änderungen ① und ②) sowie des überdachten Verbindungsganges zwischen GBF Seniorenzentrum^4 und GBF Seniorenzentrum^5 (Änderung ③), Erweiterungen der Wohntrakte in den GBF Seniorenzentrum^2 und GBF Seniorenzentrum^3 (Änderungen ⑤ und ⑥) sowie Arztpraxen als Anbau in GBF Seniorenzentrum^3 (Änderung ⑦).

Zum Ausgleich für diese gegenüber dem Ursprungsplan geringfügig erweiterten Baumöglichkeiten wird in der Gemeinbedarfsfläche GBF Seniorenzentrum^5 die Möglichkeit des Aufstockens sowohl aus wirtschaftlichen wie gestalterischen Gründen um ein Staffelgeschoss zurück genommen (Änderung ④).

Südlich des Gaulbachs an der Einmündung des Sonnenweges in die Gaulstraße weist der Ursprungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen aus, die nicht länger benötigt wird. Das dort unmittelbar angrenzende Grundstück ist Bestandteil des Wohngebietes WA^2. Zusammen mit der Fläche für Versorgungsanlagen soll es zukünftig Raum für Erweiterungsabsichten des Seniorenzentrums bieten. Geplant sind barrierefreie und besonders für ältere Menschen geeignete Wohnungen, deren künftige Bewohner die Leistungen des Seniorenzentrums auf dem anderen Gaulbachufer in Anspruch nehmen könnten. Diese Anpassungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung haben die Kennziffern ⑧ und ⑪.

Für das Seniorenzentrum mit all seinen verschiedenen Einrichtungen ist eine neue zentrale Müllentsorgungseinrichtung geplant, um die Entsorgung auf dem Gelände zu optimieren und Fahrzeugverkehr und damit störende Immissionen zu minimieren.

Die dazu erforderliche Anlage wird durch eine entsprechende textliche Festsetzung ermöglicht. Deren Grundfläche wird gleichzeitig auf 40 m^2 begrenzt, um auch planungsrechtlich zu verdeutlichen, dass es sich nur um eine kleine Anlage zur Entsorgung von Abfallmengen handeln kann, die aus dem Plangebiet selbst heraus anfallen (Änderung ⑨).

Um eine energetische Sanierung der vorhandenen Gebäude durch Dämmmaßnahmen von außen zu ermöglichen, wird schließlich ein Passus in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, der es ohne Weiteres erlaubt, die sehr eng am Gebäudebestand ausgelegten Baugrenzen des Ursprungsplanes um 30 cm zu überschreiten (Änderung ⑩).

Die Erweiterungen der Baufenster im beschriebenen Rahmen ziehen keine Anpassung der Grundflächenzahlen nach sich. Diese bleiben unverändert, so dass der Versiegelungsgrad, also der Anteil der in irgendeiner Form überbauten Grundstücksflächen sich vom bisher bereits planerisch zulässigen nicht unterscheidet. Dies gilt auch unter Einbeziehung der Flächen für Nebenanlagen wie Wege, Stellplätze und dergleichen mehr: wird nun eine höhere Ausnutzbarkeit der zulässig überbaubaren Grundstücksfläche mit der Erweiterung von Baufenstern für die Hauptbaukörper ermöglicht, bedeutet das gegebenenfalls Einschränkungen für den Umfang der mit Nebenanlagen überbauten Grundstücksteilflächen. Der zulässige Grad an Versiegelungen bleibt gegenüber dem Ursprungsplan gleich.

Darüber hinaus werden an zwei Stellen im Plangebiet die Ausweisungen von Flächen für Stellplätze dem tatsächlichen Bestand angepasst (Änderungen ⑫). Diese Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

6. Natur und Landschaft

Im Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsplanes waren Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß Bundes-Naturschutzgesetz BNatSchG nicht abwägungsrelevant, weil sie gemäß § 13a BauGB als bereits getätigt oder aber jedenfalls als zulässig galten. Der gesamte Bereich war bereits vor der Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens dem Innenbereich zuzurechnen, für den die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht greift.
Wie unmittelbar vorstehend erläutert, löst auch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 keinen Eingriffstatbestand aus, da sich die potentielle Eingriffsintensität nicht erhöht: durch die bestandserweiternden Baumaßnahmen wird die planerisch zulässige Versiegelung (als eigentlicher Eingriffstatbestand) nicht erhöht. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 ist damit nicht erforderlich. Die Belange des Naturschutzes können durch Berücksichtigung im Umweltbericht völlig ausreichend in die Abwägung zu dieser Änderung eingestellt werden.

In jedem Falle erforderlich ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung – auch wenn ein naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand nicht zu vermuten ist. Die Artenschutzbestimmungen gelten immer, selbst unabhängig von einer Bautätigkeit (einschließlich Rückbau): auch die geplante Nutzung muss z. B. artenschutzkompatibel sein. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes NR. 39 Gaulbach-Ost wurde deshalb eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Sie bestätigt, dass planungsrelevante Auswirkun-

gen artenschutzrechtlicher Art nicht entstehen.

7. Demografische Auswirkungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost werden Möglichkeiten zur Erweiterung und Optimierung des Seniorenzentrums am Gaulbach geschaffen. Damit nimmt die Stadt Einfluss auf die demografische Situation in Richtung Altenwohnen und –pflege in Innenstadtnähe und leistet einen kleinen Beitrag, um dem demografischen Wandel bedarfsorientiert auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

8. Kosten

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Die Kosten für die Bearbeitung des Satzungsentwurfs sowie die sächlichen Kosten der Verfahrensdurchführung trägt der Antragsteller.

II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Einleitung

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder seiner Änderung für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplan-Änderung

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet liegt südöstlich der Wipperfürther Innenstadt zwischen der Gaulstraße, der Straße Herbstmühle, dem Sonnenweg und der Brunsbachsmühle. Die Änderung soll zeitgemäße Erweiterungs- und Optimierungsmöglichkeiten für das bestehende Seniorenzentrum mit angeschlossenem Seniorenwohnen schaffen und gleichzeitig Ungenauigkeiten und nicht länger haltbare Planziele des Ursprungsplanes bereinigen.

Flächeninanspruchnahme

Baugebiete:	ca. 22.100 m²
Straßenverkehrsfläche:	ca. 7.650 m²
Grünflächen:	ca. 4.150 m²
Wasserflächen:	ca. 1.150 m²

Untersuchungsrelevante Schutzgüter

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

Umweltschutzziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landschaftsgesetz (LG NW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 LWG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (§ 51 a LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).
Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nichtverwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu ge-

währleisten ist.

Planvorhaben

Gegenstand der Änderungen sind die Anpassungen von Baufenstern an den Bestand, die Erweiterung von Baufenstern für bauliche Ergänzungen, die Rücknahme der Zulässigkeit eines Staffelgeschosses, die Rücknahme einer Fläche für Versorgungsanlagen und einer Teilfläche eines Wohngebietes zugunsten einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnen“ sowie Präzisierungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen zur Abfallentsorgung und von Ausnahmen für die energetische Ertüchtigung von Gebäuden.

Geplant ist die vor allem vor dem Hintergrund des neuen Heimbelegungsgesetzes und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderliche Erweiterung und Ertüchtigung des Seniorenzentrums der Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die am Plangebiet unmittelbar vorbeiführende Gaulstraße ist stark befahren. Sie bildet die einzig relevante Quelle für eine Vorbelastung durch Verkehrslärm, die der in Innenstadtnähe zu erwartenden Hintergrundbelastung entspricht.

An vielbefahrenen Straßen ist grundsätzlich mit einer erhöhten Konzentration von inhalierbaren Feinstaubpartikeln bzw. lungengängigem Feinstaub durch Abgase (Ruß) und Materialabrieb (Reifen-/Bremsen-/Straßenbeläge) zu rechnen, die über die allgemeine Hintergrundbelastung hinausgeht. Darüber hinaus werden reaktionsfähige Gase (Stickoxide) emittiert, die zu einer generellen Erhöhung der atmosphärischen Feinstaub- bzw. Schwebstaubbelastung beitragen können.

Für das Plangebiet liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Hintergrundbelastung bezüglich der Schadstoffart Feinstaub vor. Ebenso wenig gibt es Messungen der Feinstaubbelastung, die von der Gaulstraße ausgeht. Eine Prognostik, wie sie für die Immissionsart Lärm entwickelt wurde, gibt es derzeit für Feinstaubemissionen nicht. Mögliche Auswirkungen lassen sich nur durch eine Einschätzung der Ausbreitungsbedingungen vor Ort in Abhängigkeit vom Abstand und meteorologischen Gegebenheiten auf die vermuteten Feinstaubemissionen der Gaulstraße umreißen:

- die Straßenrandbebauung ist offen und weist relativ große Freiflächenanteile auf,
- die Durchlüftungssituation im Plangebiet und damit auch der Austausch der möglicherweise mit Feinstaub belasteten Luft kann wegen der grundsätzlichen hohen Freiflächenanteile und dem Grünzug am Gaulbach gut und zügig vonstattengehen und
- der Ausbreitungsweg (von Süd nach Nord) verläuft quer zur Hauptwindrichtung (West).

Weitere erheblich belastende Immissionen im Sinne des BImSchG wie Luftschadstoffe, Erschütterungen, Lichtimmissionen oder elektromagnetische Felder sind angesichts der vorhandenen Nutzung im Umfeld nicht zu erwarten.
Ebenso wenig gehen von der durch die 1. Änderung ermöglichten Erweiterungen des

Seniorenzentrums Emissionen aus, die eine relevante Größenordnung erreichen könnten.

Bewertung
Das Plangebiet ist hinsichtlich der Immissionsart Verkehrslärm einer Vorbelastung ausgesetzt, die der allgemeinen Hintergrundbelastung in innenstadtnahen Quartieren entspricht.

Eine unverträgliche Belastung der geplanten Erweiterungen ist bei Beachtung der entsprechenden Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise nicht gegeben.

Von den Nutzungen im Plangebiet gehen derzeit keine erheblich belästigenden Umweltauswirkungen aus. Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost ermöglichten Erweiterungen werden an der Umweltsituation bezüglich des Schutzgutes Mensch keinerlei Veränderungen bewirken. Dazu sind die Wirkfaktoren schlicht zu schwach ausgeprägt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt
Das Plangebiet wird geprägt durch die parkähnlichen Grün- und Freiflächen des Seniorenzentrums und durch das mit Bäumen 1. und 2. Ordnung dicht bestandene Gaulbach-Ufer. Potentielle Eingriffe können durch die Erweiterungsmöglichkeiten entstehen, die die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 ermöglicht. Diese Erweiterung der Baufenster erfolgt auf Flächen, die unmittelbar dicht an Bestandsgebäude heranreichen. Bewachsen sind sie ausschließlich mit Rasen.

In aller Regel stellen Bodenversiegelungen auch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen dar. Mindestsens wird die Möglichkeit der Besiedelung durch Pflanzen und bodenaffiner Tierarten dauerhaft unterbunden.

Diese potentiellen Versiegelungen stellen in der Verbindung von Planungsrecht und Naturschutzrecht keinen Eingriff dar, da sie bereits im Ursprungsplan zulässig waren: die zulässige Grundflächenzahl, also der Grad an zulässiger Bodenversiegelungen in den Flächen für den Gemeinbedarf, wird nicht verändert. Durch die Erweiterung der Baufenster wird nur das Verhältnis der von Haupt- oder Nebenanlagen überbaubaren Flächen verändert.

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde eine Vorprüfung zur artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung erstellt[1]. In dieser Untersuchung wird geklärt, welche Arten als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzanspruch zu gelten haben sowie ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass angesichts der geringen Eingriffsintensität die Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt sind, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.
Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorgefundenen Habitatstruktur, den bereits vollzogenen Eingriffen und der allgemein stark anthropogen überformten Umgebung

[1] Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach - Ost, PLANWerk, Dormagen im März 2015

auch nicht zu erwarten.

Bewertung
Die Beeinträchtigungen der biotischen Umweltfaktoren gelten in der Verbindung von Planungsrecht und Naturschutzrecht als bereits vollzogen. Eingriffe, die beachtliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen haben können, finden de jure nicht statt.
De facto bleibt der Verlust von intensiv gemähten Rasenflächen in einer siedlungsnahen Grünanlage festzustellen. Angesichts der geringen Flächengrößen und den als Grünanlagen verbleibenden Flächenanteilen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf bleiben erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost aus.

Schutzgut Luft und Klima
Großräumig klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.000 bis weniger als 1.250 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C ein.

Kleinklimatisch sind für das Plangebiet keine Besonderheiten gegenüber anderen, z.B. den angrenzenden Bereichen feststellbar. Durch den Bewuchs, hier insbesondere durch den Gehölzbestand entlang des Gaulbaches sowie den im Bereich der Grünanlagen gut entwickelten humosen Oberboden wird jedoch ein gegenüber den angrenzenden Bereichen erhöhter Beitrag zur Speicherung bzw. Bindung des Klimagases Kohlendioxid CO_2 geleistet.

Das Plangebiet ist nicht über die allgemeine Hintergrundbelastung hinaus von Luftschadstoffen betroffen. Durch die Lage an einer vergleichsweise stark befahrenen Straße (Gaulstraße) ist allerdings eine höhere Belastung durch Feinstaub anzunehmen.

Im direkten Umfeld von versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas. Dadurch wird die Boden- und die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung ansteigen. Angesichts der vergleichsweise geringen Ausdehnung versiegelter Flächen und des verbleibenden Anteils begrünter Bereiche werden die geplanten baulichen Erweiterungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nach sich ziehen.

Bewertung
Eine nennenswerte Beeinflussung des Kleinklimas und der Luftqualität wird nicht hervorgerufen.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild
Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört Wipperfürth naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Im

Oberboden der Hänge steht Braunerde, stellenweise Pseudo-Braunerde an, in den Flusstälern überwiegt Gley.

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten.

Landschaft und Landschaftsbild sind bereits durch die Vornutzung überformt. Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost sind bauliche Erweiterungen des bestehenden Seniorenzentrums, die in ihrer Ausdehnung weit hinter dem bereits entwickelten Gebäudebestand zurück bleiben. Eine deutlich wahrnehmbare Fernwirkung ist zudem durch das dicht bebaute Umfeld nicht gegeben.

Bewertung
Das Landschaftsbild ist nur in sehr geringem Umfang betroffen, da die vorhandene Bebauung in untergeordnetem Maße lediglich weiter entwickelt werden soll.

Schutzgüter Boden und Wasser

Laut Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ist das Plangebiet gekennzeichnet von flachgründigen Typischen Braunerden, vereinzelt Pseudogley. Über devonischem Festgestein (Sandstein, Tonstein und Schluffstein) lagert eine selten bis zu einem Meter starke Schicht aus schluffigem Lehm, steinig-grusig aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm des Jungpleistozäns bis Holozäns.
Dieser Bodentyp ist als Extremstandort der mittleren Schutzwertstufe 2 zugeordnet.

Das Bachbett des Gaulbachs selbst weist eine Abdeckung aus Typischem Gley, zum Teil Braunerde-Gley mit einer Stärke von 30 bis zu 150 cm auf (schluffiger bis schluffig-toniger Lehm, zum Teil steinig, stellenweise schwach sandiger Lehm, zum Teil steinig aus holozäner Bachablagerung). Die Schutzwertstufe wird mit 1 angegeben.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth sind für das Plangebiet keine Kennzeichnungen gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) vorgenommen.
Grundsätzlich müssen jedoch alle Altstandorte, Auffüllungen, Anschüttungen und aufgelassene Gruben als Verdachtsflächen gelten. Kenntnisse über umweltgefährdende Bodenveränderungen liegen jedoch nicht vor.

Mit der Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung sind Bodenbewegungen bzw. Abtragungen z.B. für Kellergeschosse oder sonstige Baureifmachung verbunden. Diese Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur sind irreversibel, da der Boden langfristig dem Naturhaushalt entzogen wird. Weitere Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch das Befahren mit schwerem Gerät gegeben; sie betreffen allerdings Bereiche, die durch die spätere Nutzung als Bauflächen oder Grünbereiche in Anspruch genommen werden.

Der Gaulbach (als einziges Oberflächengewässer im Plangebiet) wird von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 und deren Auswirkungen nicht berührt.

Eine Versickerung des Niederschlagwassers von den erweiterten Bauflächen ist angesichts der unmittelbaren Nähe zum Gaulbach und seinem Überschwemmungsbereich mit vertretbarem technischen Aufwand nicht möglich.

Bewertung
Der Eingriff in den Boden gilt planungsrechtlich als kompensiert, da trotz der (geringflächigen) baulichen Erweiterungen der zulässige Versiegelungsgrad, der mit der GRZ festgesetzt ist, unverändert bleibt. Änderungen am Niederschlagswassermanagement sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
Es liegen keine Erkenntnisse zu umweltrelevanten Einflüssen auf oder von diesem Schutzgut vor.

Wechselwirkungen
Wechselwirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die festgestellten Auswirkungen eines Vorhabens auf Wechselwirkungen werden in den schutzgutbezogenen Kapiteln beschrieben und anschließend mit Hilfe der je nach Sachlage und nach allgemeinem Kenntnisstand heranzuziehenden Bewertungsmaßstäbe beurteilt.
Die nachstehenden Matrizen bilden in Form von Kurzübersichten die Wechselwirkungen zwischen zwei Schutzgütern oder Umweltaspekten vor und nach Planumsetzung ab. Die Matrizen bewertet nicht die Planungsfolgen für ein einzelnes Schutzgut (dies geschieht in den vorstehenden Kapiteln).
Dargestellt werden einstufige Strukturen; weitere Verkettungen werden insoweit nur indirekt berücksichtigt, indem Wirkfaktoren durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander verstärkt oder vermindert werden können.

Wechselwirkungen vor Planumsetzung

Leserichtung ↓	Mensch	Flora	Fauna	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	o	o	o	o	o	++	o
Flora	-		+	+	+	o	o	+	o
Fauna	o	+		+	+	o	o	+	o
Boden	-	++	+		+	o	o	o	o
Wasser	-	+	+	+		o	o	o	o
Klima	o	++	o	+	o		o	o	o
Luft	o	++	o	o	o	o		o	o
Landschaft	-	++	o	o	o	o	o		o
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	

-- stark negative Wirkung/ **-** negative Wirkung/ **o** neutrale Wirkung/ **+** positive Wirkung/ **++** sehr positive Wirkung

Mit der nachstehenden Matrix wird überprüft, inwieweit das in verschiedenen Rechtsvorschriften definierte medienübergreifende Ziel „Wohl der Allgemeinheit“ bzw. hieraus abgeleitete konkretere Teilziele beeinträchtigt werden. Hierzu werden aus den bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen direkten und indirekten Auswirkungen diejenigen berücksichtigt, die für das Ziel relevant sind und Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben.

Wechselwirkungen nach Planumsetzung

Leserichtung ↓	Mensch	Flora	Fauna	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	o	o	o	o	o	+	o
Flora	--		+	+	+	o	o	+	o
Fauna	o	o		+	+	o	o	+	o
Boden	--	+	+		+	o	o	o	o
Wasser	--	o	o	o		o	o	o	o
Klima	-	+	o	+	o		o	o	o
Luft	o	+	o	o	o	o		o	o
Landschaft	--	+	o	o	o	o	o		o
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	

-- stark negative Wirkung/ **-** negative Wirkung/ **o** neutrale Wirkung/ **+** positive Wirkung/ **++** sehr positive Wirkung

Bewertung

Durch die mit der Planumsetzung verbundene Überbauung und Versiegelung zusätzlicher Flächen werden auch Wirkfaktoren bei den Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern beeinträchtigt. Sie bleiben jedoch grundsätzlich erhalten, da durch den weiteren Erhalt von Grünflächen und Grünstrukturen im Plangebiet auch das Wechselbeziehungsgeflecht zwischen den Schutzgütern erhalten.
Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur und Sachgütern sind nicht zu erwarten.

Abfall- und Energiebewirtschaftung

Das Plangebiet wird wie andere Siedlungsbereiche in Wipperfürth auch durch die kommunale Abfallentsorgung bewirtschaftet; das Abfallaufkommen entspricht üblichem Hausmüll und wird durch die Erweiterungen der Bestandsgebäude und die damit einhergehende geringfügige Verdichtung der bestehenden Nutzung nicht wesentlich zunehmen.
Durch eine Neugestaltung der Müllentsorgung für das gesamte Seniorenzentrum werden in Zukunft Flächen und Fahrbewegungen zur Müllentsorgung eingespart.

Kenntnisse über eine relevante Nutzung erneuerbarer Energien oder die sparsame Nutzung von Energie liegen nicht vor. Grundsätzlich bestehen weder besondere Standorteigenschaften noch – einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z.B. der Sonnenenergie. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wie z.B. Dachkollektoren sind ausdrücklich zulässig.

Bewertung
Dieser Umweltbelang ist von der Planung nicht betroffen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die Baumaßnahmen dieses Bebauungsplanes finden ausschließlich auf Flächen statt, die durch die Vornutzung bereits massiven Eingriffen in Natur, Boden und Landschaft ausgesetzt sind. Entsprechend gering sind negative Umweltauswirkungen durch die Planung.

Durch die Beibehaltung der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ wird der Eingriff insgesamt gemindert.

Der Oberboden ist im Bereich der Baustellen vor Beginn der Maßnahmen fachgerecht zu sichern und im Plangebiet wieder einzubauen. Dies Festsetzung wird aus dem Ursprungsplan unverändert übernommen.
Die Oberflächen von Nebenanlagen wie (oberirdischen und nicht überdachten) Stellflächen und deren Zufahrten sind im versickerungsfähigen Aufbau zu gestalten. Auch diese Festsetzung besteht unverändert fort.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Von den späteren Nutzungen im Plangebiet werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost nicht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Standortalternativen

Die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes (Erweitern und Ertüchtigen des bestehenden Seniorenzentrums im Sinne veränderter rechtlicher Vorgaben) erübrigt die Suche nach Standortalternativen, da die vorhandenen städtebaulichen Defizite ortsspezifisch sind.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte Nullvariante) wäre die städtebaulich gewünschte (erweiterte) Bestandssicherung des Seniorenzentrums der Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung nicht möglich und dieses im Bestand gefährdet.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Alle relevanten Angaben liegen in zur Prüfung ausreichender Qualität vor bzw. sind für die vorliegende Umweltprüfung erstellt worden. Schwierigkeiten oder besondere technische Verfahren haben bei dieser Umweltprüfung keine Rolle gespielt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung

Die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Untere Landschaftsbehörde und Untere Wasserbehörde) werden vom Abschluss des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, Kenntnisse über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt der Stadt Wipperfürth mitzuteilen.

Die Einhaltung der Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes z. B. zur Flächeninanspruchnahme wird durch Ortsbegehungen regelmäßig nach Durchführung des Bebauungsplanes überprüft.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist damit Bestandteil der allgemeinen Siedlungsentwicklung in Wipperfürth. Die Auswirkungen der allgemeinen Siedlungstätigkeit auf die Umwelt werden in überregionalen Erfassungssystemen z.B. zur Flächenbilanz bewertet. Die maßgeblichen Behörden, die die entsprechenden Umwelt-Informationen bereithalten, werden regelmäßig um Weitergabe der Kenntnisse nachgesucht.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gaulbach-Ost verfolgt als Planziel die Weiterentwicklung des Seniorenzentrums der Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung, damit dieses insbesondere auf geänderte gesetzliche Anforderungen angemessen reagieren kann.

Die damit verbundenen baulichen Erweiterungen finden auf Flächen statt, die durch die Vornutzung bereits massiven Eingriffen in Natur, Boden und Landschaft ausgesetzt sind. Sie sind derzeit als Rasenflächeninnerhalb der die einzelnen Baukörper des Seniorenzentrums umgebenden und einschließenden Grünanlagen angelegt. Entsprechend gering sind die Wirkfaktoren der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter. Negative Umweltauswirkungen entstehen durch die Planung nicht.

Ö 1.6.1

Hansestadt Wipperfürth **F/2015/174**
Der Bürgermeister

II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)

Verwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat sowie weiterer Pestizide auf Flächen der Stadt Wipperfürth
Anfrage des Ratsherrn Christoph Goller / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2015

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **In welchem Mengenumfang wurden glyphosathaltige Herbizide seit 2013 im Auftrag der Stadt/Gemeinde (direkt oder von Dienstleistern) auf Grünflächen, Verkehrsbereichsflächen, Sport- und Spielflächen oder auf anderen kommunalen Flächen in öffentlicher Nutzung insgesamt (und soweit möglich nach Nutzungsbereichen aufgeschlüsselt) ausgebracht?**

   Pflanzenschutzmittel wurden nur auf den städtischen Friedhöfen eingesetzt und dort auch nur auf den wassergebundenen Wegeflächen.
   Es wurden insgesamt 30 Liter ausgebracht.
   Es handelt sich hierbei um folgenden Wirkstoff: 360g/l Glyphosat
   486g/l Isopropylamin-Salz
   Anwendungsmenge: 2 %
   Eingesetztes Gerät: Rückenspritze

2. **Welche Mengen an Pflanzenschutzmitteln insgesamt wurden seit 2013 im Auftrag der Stadt/Gemeinde (direkt von Mitarbeitern kommunaler Ämter sowie Betriebe oder indirekt von Dienstleistern) auf öffentlich genutzten kommunalen Flächen ausgebracht (bitte Mengen möglichst aufschlüsseln nach Wirkstoffen, Formulierungen und Einsatzbereich)?**

   Insgesamt wurden 100 l Pflanzenschutzmittel verwendet. Zusätzlich zu den zu 1) genannten 30 l Glyphosat wurden noch 70 l „Finalsan Plus“ eingesetzt. Es handelt sich hierbei um folgenden Wirkstoff: Pelargonsäure 186,7 g/l (18,5 % w/w und Maleinsäurehydrazid) 30 g/l (2,98 % w/w).
   Wie schon zu 1) geschrieben wurden die Mittel nur auf den wassergebundenen Wegen der städtischen Friedhöfe eingesetzt.

3. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung durchgeführt bzw. geprüft, um die ausgebrachten Pestizidmengen zu reduzieren (u.a. durch den Einsatz nicht-chemischer Methoden)?

Die Verwaltung hat verschiedene auf dem Markt angebotenen Systeme zur Wildkrautbekämpfung geprüft. Die meisten angebotenen Geräte arbeiten mit thermischen Verfahren entweder mit direkter Hitze (offene Flamme) oder indirekter Hitze auf Heißluftbasis über Heißschaum oder Heißwasser. Von mehreren Händlern wurden bereits Geräte vorgeführt und im Testverfahren eingesetzt. Eine abschließende Kaufentscheidung ist hierüber aber noch nicht getroffen worden. Die Kosten für ein entsprechendes Gerät liegen bei rund 15.000 €. Der Einsatz dieser thermischen Geräte ist mit personellem Mehraufwand verbunden, da die Arbeitsgeschwindigkeit technisch bedingt langsamer ist als beim Spritzeinsatz, aber aufgrund der rechtlichen Grundlagen bzw. der Verfügbarkeit anderer Mittel auch alternativlos.

4. Sofern bislang glyphosathaltige Mittel auf Flächen der Stadt eingesetzt wurden: Mit welchen Aktivitäten (v.a. bezüglich einer Umstellung auf Alternativmaßnahmen zum Glyphosateinsatz) hat die Verwaltung auf den Erlass des Umweltministeriums reagiert, wonach das Land grundsätzlich keine Genehmigungen mehr für die Anwendung glyphosathaltiger Herbizide auf Nichtkulturland (und damit auch öffentliche kommunale Flächen) erteilt?

Statt des Glyphosates wurde ersatzweise der Wirkstoff Pelargonsäure verwendet bzw. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, da mit dem Ersatzwirkstoff kein erkennbarer Erfolg erzielt werden konnte. (Siehe auch zu 3).

5. Sind auch die Bürger- und Sportvereine auf den Erlass des Umweltministeriums hingewiesen worden? Wie wird mit den „Patenflächen“ verfahren?

Von Seiten der Verwaltung sind Bürger- oder Sportvereine nicht auf diesen Erlass hingewiesen worden. Inhalt der Patenschaftsvereinbarungen über öffentliche Grünflächen/Beete ist u.a. Rückschnitt der Pflanzen, Säubern und Hacken der Flächen. Chemische Wildkrautbeseitigung ist nicht vorgesehen. Eine Anpassung der Patenschaftsvereinbarung bezüglich eventueller Information der Paten wird geprüft und bei Bedarf durch die Verwaltung vorgenommen.

Die Sportvereine haben Eigentümerrechte und handeln eigenverantwortlich.

Anlage
Anfrage

Ö 1.6.1

CHRISTOPH GOLLER , BERGHOF 5, 51688 WIPPERFÜRTH

An den
Bürgermeister
Herrn Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Christoph Goller
Berghof 5
51688 Wipperfürth
Tel: +49 (02267) 1346
Mobil: 0163-6141252
christoph-goller@web.de

Berghof, den 31.08.2015

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an die Verwaltung zur Ratssitzung am 29.09.2015

Verwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat, sowie weiterer Pestizide auf Flächen der Stadt Wipperfürth

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,
wir bitten freundlich um Beantwortung des nachfolgend aufgeführten Fragenkatalogs

1. In welchem Mengenumfang wurden glyphosathaltige Herbizide seit 2013 im Auftrag der Stadt/Gemeinde (direkt oder von Dienstleistern) auf Grünflächen, Verkehrsbereichsflächen, Sport- und Spielflächen oder auf anderen kommunalen Flächen in öffentlicher Nutzung insgesamt (und soweit möglich nach Nutzungsbereichen aufgeschlüsselt) ausgebracht?
2. Welche Mengen an Pflanzenschutzmitteln insgesamt wurden seit 2013 im Auftrag der Stadt/Gemeinde (direkt von Mitarbeitern kommunaler Ämter sowie Betriebe oder indirekt von Dienstleistern) auf öffentlich genutzten kommunalen Flächen ausgebracht (bitte Mengen möglichst aufschlüsseln nach Wirkstoffen, Formulierungen und Einsatzbereich)?
3. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung durchgeführt bzw. geprüft, um die ausgebrachten Pestizidmengen zu reduzieren (u.a. durch den Einsatz nicht-chemischer Methoden)?
4. Sofern bislang glyphosathaltige Mittel auf Flächen der Stadt eingesetzt wurden: Mit welchen Aktivitäten (v.a. bezüglich einer Umstellung auf Alternativmaßnahmen zum Glyphosateinsatz) hat die Verwaltung auf den Erlass des Umweltministeriums reagiert, wonach das Land grundsätzlich keine Genehmigungen mehr für die Anwendung glyphosathaltiger Herbizide auf Nichtkulturland (und damit auch öffentliche kommunale Flächen) erteilt?
5. Sind auch die Bürger- und Sportvereine auf den Erlass des Umweltministeriums hingewiesen worden? Wie wird mit den „Patenflächen“ verfahren?

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Goller

Ö 1.6.2

Hansestadt Wipperfürth **F/2015/175**
Der Bürgermeister

I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Verlegung von "Kölner Teller";
Anfrage der Ratsfrau Uschi Liehn / SPD-Fraktion, vom 09.09.2014

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Kenntnisnahme

Das Straßenverkehrsamt der Hansestadt Wipperfürth hat ständig Entscheidungen zu treffen, die die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet von Wipperfürth weiter erhöhen. Die Innenstadtsperrungen für Kanalbauarbeiten und im Anschluss daran für Arbeiten zur Umsetzung des InHK machen derzeit und auch in der Zukunft ständige Neuregelungen der Verkehrsführung erforderlich. Dies führt heute und ebenfalls in der Zukunft auch zu regelmäßigen Neuausschilderungen an Straßen in der Innenstadt. Jede straßenverkehrsrechtliche Entscheidung führt automatisch zu einem veränderten Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher (rechtlichen) Grundlage und auf wessen Veranlassung wurden an der Wupperstraße „Kölner Teller“ installiert?

Durch die Vollsperrung der Unteren Straße haben sich die Verkehrsbeziehungen, wie in der Einleitung ausgeführt, grundlegend geändert. Die Nordtangente ist wesentlich stärker belastet. Dadurch kommt es in der Gartenstraße regelmäßig zu Rückstaus. Dies wiederum führt dazu, dass die Wupperstraße von sehr vielen Verkehrsteilnehmern als Abkürzung in den Westen genutzt wird. Dem musste zunächst dadurch Rechnung getragen werden, dass die Wupperstraße aus Richtung Gartenstraße ab der 2. Querung des Radweges in Teilbereichen neu asphaltiert wurde. Diese Arbeiten haben dazu geführt, dass das Geschwindigkeitsniveau deutlich angestiegen ist. Im Bereich der Ausfahrt aus dem Werksgelände der Fa. Radium ist es regelmäßig zu kritischen Situationen gekommen. Die Stadt ist dem dadurch begegnet, dass in 2 Reihen Kölner Teller angeordnet worden sind. Seitlich wurden später Kölner Teller wieder entfernt, um Gefahren für Zweiradfahrer auszuschließen.
Rechtliche Grundlage ist die Straßenverkehrsordnung, die den Straßenverkehrsbehörden die Aufgabe zuweist, Gefahren für die Verkehrsteilnehmer zu beseitigen. Anordnende Behörde ist das Straßenverkehrsamt und in letzter Konsequenz der Behördenleiter.

2. Welche Erfahrungen wurden seit der Installierung gemacht?

Die Kölner Teller lassen sich ohne Beschädigungen für die Fahrzeuge nur mit verminderter Geschwindigkeit befahren. Dies führt dazu, dass die Geschwindigkeit in diesem Bereich unter die vorgeschriebenen 30 km/h gedrosselt werden muss und tatsächlich auch wird. Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung erfolgreich. Es hat sich allerdings die Situation eingestellt, dass Verkehrsteilnehmer die Teller teilweise rechts über den Parkstreifen umfahren. Ggfls. werden in der Zukunft rechts neben den Tellerstreifen Poller aufgestellt.

3. Auf welcher (rechtlichen) Grundlage und auf wessen Veranlassung wurden an der Straße Jostberg „Kölner Teller' verlegt?

Die rechtliche Grundlage wurde in der Antwort zu 2. bereits genannt. Für die Straße Jostberg ist eine Tempo-30-Zone angeordnet. Sie beginnt am unteren Ende der Straße und endet im oberen Teil in Höhe der geschlossenen Bebauung. Der Kurvenbereich unterhalb der Kath. Kirche Hämmern hat sich aufgrund der Steigung der Straße als immer gefährlicher dargestellt, da Tempo 30 nicht eingehalten wurde. Im Rahmen der Aktion „VV vor Ort“ ist die Situation im Gespräch mit der Bevölkerung drastisch dargestellt worden. Danach hat noch einmal ein Gespräch mit der Bevölkerung stattgefunden, das im Ergebnis zur Aufbringung der Kölner Teller geführt hat. Zeitgleich wurden weitere Straßenrandmarkierungen vorgenommen.

4. Welche Behörden waren beteiligt?

Hansestadt Wipperfürth als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde.

5. Ist die Installation weiterer ‚Kölner Teller“ oder ähnlicher mobiler Aufpflasterungen geplant ?

Konkrete Planungen gibt es zurzeit nicht. Angedacht ist die Aufbringung von Kölner Tellern oberhalb des Kreisverkehrs in der Flurstraße. Hier sind die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen der Kreisbußgeldstelle zunächst abzuwarten. Nicht ausgeschlossen ist, dass Kölner Teller in diesem Bereich ebenfalls baldmöglichst aufgebracht werden.

6. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen (Geschwindigkeitsmessung, Verkehrsfrequenz und weiteres) sind zur Installierung von „ Kölner Tellern" zu erfüllen?

Grundvoraussetzung ist, dass eine objektive Gefährdungssituation besteht. In der Frage enthalten sind bereits 2 weitere Kriterien genannt, Geschwindigkeitsmessung (zur Feststellung der tatsächlichen Geschwindigkeitsübertretungen) und die Verkehrsfrequenz. Die örtlichen Gegebenheiten (KiTas, Schulen, Kirchen, Seniorenheime usw.) sind ebenfalls mit in Betracht zu ziehen.

7. Von welchen Kosten ist jeweils auszugehen?

Abhängig von der Fahrbahnbreite ist für einen Doppelstreifen Kölner Teller mit Kosten von ca. 1.700,-- € zu rechnen.

Anlage:
Anfrage

Ö 1.6.2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stadtratsfraktion Wipperfürth

STADTRATS-SPD
Kraft der Erneuerung.

SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

Bürgermeister
Michael von Rekowski

Hansestadt Wipperfürth
10. Sep. 2015
DEZ. ..... Aktz.: 10/1

Wipperfürth, 09.09.2015

Ø FB I 14/09

Anfrage zur Ratssitzung am 29.09.2015

Verlegung von „Kölner Teller“

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten

1. Auf welcher (rechtlichen) Grundlage und auf wessen Veranlassung wurden an der Wupperstraße „Kölner Teller“ installiert?
2. Welche Erfahrungen wurden seit der Installierung gemacht?
3. Auf welcher (rechtlichen) Grundlage und auf wessen Veranlassung wurden an der Straße Jostberg „Kölner Teller“ verlegt?
4. Welche Behörden waren beteiligt?
5. Ist die Installation weiterer „Kölner Teller“ oder ähnlicher mobiler Aufpflasterungen geplant ?
6. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen (Geschwindigkeitsmessung, Verkehrsfrequenz und weiteres) sind zur Installierung von „ Kölner Tellern“ zu erfüllen ?
7. Von welchen Kosten ist jeweils auszugehen?

Begründung:

Erfolgt mündlich in der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

U. Liehn

Uschi Liehn

Frank Mederlet
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion

SPD-Stadtratsfraktion
Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon p (0 2267) 7833
Telefon m (0 172) 2053623
Telefax p (0 2267) 829581

e-Mail:
frank.mederlet@t-online.de
Internet:
http://www.wip-spd.de

Kreissparkasse
Köln
BLZ 370 502 99
Konto 321015240

Hansestadt Wipperfürth **A/2015/157**
Der Bürgermeister

I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Resolution zu Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen
Antrag des Ratsherrn Josef W. Schnepper (FDP)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung befürwortet den Antrag und verweist auf die schriftliche Begründung des Antragstellers.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt folgende Resolution:

1. Die Landesregierung NRW wird aufgefordert, die Kosten der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerber in voller Höhe an die Kommunen zu erstatten.

2. Der Landrat und der Oberbergische Kreistag werden aufgefordert, die Resolution zu unterstützen und sich ebenfalls für die Kostenübernahme durch das Land einzusetzen.

3. Der Städte- und Gemeindebund als Interessenvertretung der Kommunen wird ebenfalls aufgefordert, seinen Einfluss bei der Landesregierung entsprechend geltend zu machen.

Anlage:
Antrag des Ratsherrn Josef W. Schnepper

Ö 1.7.1

Josef W. Schnepper
Ratsmitglied

Radiumstraße 7
51688 Wipperfürth

Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski
Hansestadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

12. September 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Ratssitzung am 29.09.2015 stelle ich den Antrag, der Rat möge folgende Resolution beschließen:

Resolution zu Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen

1. **Die Landesregierung NRW wird aufgefordert, die Kosten der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerber in voller Höhe an die Kommunen zu erstatten.**

2. **Der Landrat und der Oberbergische Kreistag werden aufgefordert, die Resolution zu unterstützen und sich ebenfalls für die Kostenübernahme durch das Land einzusetzen.**

3. **Der Städte- und Gemeindebund als Interessenvertretung der Kommunen wird ebenfalls aufgefordert, seinen Einfluss bei der Landesregierung entsprechend geltend zu machen.**

Begründung

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet seinen Kommunen bisher nur einen Bruchteil ihrer Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen – im Gegensatz zu Ländern wie Bayern, Baden-Württemberg und den meisten der Neuen Bundesländer, die die Kosten bis zur vollen Höhe übernehmen. Das Land NRW erstattet bisher - trotz einiger Verbesserungen - nicht einmal 50 % der Kosten.
Viele Kommunen in NRW, so auch die Hansestadt Wipperfürth, befinden sich im Haushaltssicherungskonzept. Für sie sind die weiter steigenden Aufwendungen alleine nicht mehr zu verkraften.
Auch kann es der gewünschten Willkommenskultur nicht förderlich sein, wenn den Bürgern, die sich bereits in hohem Maße ehrenamtlich für die Zuwanderer einsetzen, zusätzlich noch mit den Kosten für deren Unterbringung und Versorgung belastet werden.
Der Bund entlastet die Länder in erheblicher Weise, doch das Land NRW gibt diese Entlastungen bisher nur zögerlich und unvollständig an die Kommunen weiter.

Der Bürgermeister wird gebeten, diese Resolution im Namen der Stadt Wipperfürth an die unter 1.-3. genannten Institutionen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

J. W. Schnepper

Hansestadt Wipperfürth **M/2015/654**
Der Bürgermeister

I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.09.2015	Kenntnisnahme

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 unter TOP 1.7.1 die im Betreff genannte Resolution beschlossen und die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, die Resolution an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Die Weiterleitung an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, die Ärztekammer Nordrhein und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW ist erfolgt. Antworten der Ärztekammer, des Ministeriums und der Kassenärztlichen Vereinigung sind eingegangen und sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:
Anlage 1: Schreiben der Ärztekammer Nordrhein
Anlage 2: Schreiben der zuständigen Ministerin
Anlage 3: Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Ö 1.8.1

Ärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rechtsabteilung

Sekretariat:
Daniel Piekny
daniel.piekny@aekno.de
Tel. +49 (0) 211/4302-2311
Fax +49 (0) 211/4302-5311

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Ordnung und Soziales
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
03. Juni 2015
DEZ. I Aktz.: 50

Unser Zeichen:
1647/15 B B/pi
(bitte immer angeben!)

Ihr Zeichen:

Datum: 01.06.2015

Resolution der Hansestadt Wipperfürth zur geplanten Reform des allgemeinen ärztlichen Notdienstes

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.05.2015 nebst Anlagen und teilen Ihnen mit, dass die Ärztekammer Nordrhein gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 21.03.2015 bemüht ist, in der Frage der Reform des ärztlichen Notfalldienstes zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu kooperieren.

Über das Weitere werden wir Sie informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

G. Brölz LL.M.
- Assessorin -

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerztekammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Kernarbeitszeiten:
Mo. bis Do. 9 Uhr bis 15 Uhr
Freitag 9 Uhr bis 14 Uhr

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf
(BLZ 300 606 01) 0001 145 290

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDEDD

Ö 1.8.1

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Hansestadt Wipperfürth
22. Juni 2015
Dez. FB I Aktz.:

Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

15. Juni 2015

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.05.2015, mit dem Sie mir die Resolution Ihrer Stadt zur geplanten Notdienstreform im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) übersandt haben. Darin bringt der Rat Ihrer Stadt die Sorgen um die Folgen und auch seinen Unmut über die am 11.02.2015 von der Vertreterversammlung der KVNo beschlossene Neustrukturierung des Notdienstes zum Ausdruck.

Ich kann verstehen, dass Sie und Ihre Ratsmitglieder die damit einhergehende Reduzierung der Zahl der Notdienstpraxen kritisch sehen und uns auffordern, diese Entwicklung und die dadurch befürchteten Verschlechterungen der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu verhindern.

Lassen Sie mich dazu zunächst erläutern, welche Einflussmöglichkeiten das Ministerium hat. Die ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften (KVNo und Ärztekammer Nordrhein) haben den gesetzlichen Auftrag, die ambulante ärztliche Versorgung auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten sicherzustellen. Die Organisation dieses Notfalldienstes ist eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit; die Kassenärztliche Vereinigung und die Ärztekammer haben einen weiten, gesetzlich nicht näher definierten Ermessensspielraum.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

In den einschlägigen Bundesgesetzen werden den Ländern leider nach wie vor keine Mitwirkungsrechte im ambulanten Bereich eingeräumt.

Daher sind unsere tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten nur gering. Das Gesundheitsministerium wird losgelöst von den rechtlichen Beschränkungen alle Möglichkeiten nutzen, unvertretbare Entscheidungen zu verhindern. Bei eindeutigen Rechtsverstößen der ärztlichen Körperschaften könnte das Ministerium aufsichtsrechtlich tätig werden. Dies wäre der Fall, wenn die medizinische Versorgung durch den Notdienst nicht (mehr) sichergestellt wäre. Hierzu fehlen allerdings vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Kriterien, was eine eindeutige und rechtssichere Feststellung erheblich erschwert.

Ein wesentliches Ziel der KVNo ist es, eine möglichst gleichmäßige und insgesamt verringerte Dienstbelastung der Ärztinnen und Ärzte im Notdienst zu erreichen. Angesichts der geringeren Arztdichte in ländlichen Regionen liegt dort eine höhere Belastung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte vor. Zusammen mit anderen Faktoren wird diese Problematik inzwischen zu einem echten Niederlassungshemmnis. Heute erkennen wir bereits Nachbesetzungsprobleme. Mit einem steigenden Durchschnittsalter der Ärztinnen und Ärzte würden sich diese ohne Veränderungen in der Notdienststruktur weiter verschärfen.

Außerdem soll der heute regional sehr unterschiedlich organisierte Notdienst vereinheitlicht und den Patientinnen und Patienten feste und verlässliche Anlaufstationen im Notdienst zur Verfügung gestellt werden.

Wichtig bleibt für uns, dass die Notfallpraxis auch zukünftig für alle Menschen gut erreichbar ist und parallel zu den Notfallpraxen ein gut funktionierender Fahrdienst besteht, der bei Bedarf und auch nach Mitternacht Hausbesuche ermöglicht. Denn gerade für immobile, alte und schwerkranke Menschen werden die Veränderungen besondere Konsequenzen haben.

Die von der KVNo beschlossenen Veränderungen sind zwar schon konkret, aber derzeit noch nicht in allen Folgen exakt zu bewerten.

Insbesondere sind die Pläne noch mit der Ärztekammer Nordrhein abzustimmen. Wie Sie der Presse entnehmen konnten, sieht die Ärztekammer Nordrhein die aktuellen Überlegungen durchaus kritisch. Ich gehe davon aus, dass das grundlegende Ziel der Reform letztlich auch von der Kammer nicht in Frage gestellt wird, es aber in der konkreten Ausgestaltung - auch nach Aussage der KVNo - noch Diskussionsbedarf gibt, aus dem sich möglicherweise noch Änderungen ergeben. Allerdings ist zu erwarten, dass sicherlich nicht alle, subjektiv berechtigten Wünsche nach einer möglichst wohnortnahen Versorgung auch im Notdienst berücksichtigt werden können.

Ich versichere Ihnen, dass wir die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten alles daran setzen werden, auf eine gleichmäßige Versorgung der Versicherten im Notdienst hinzuwirken. Für Hinweise auf besondere Probleme in einzelnen Regionen sind wir dankbar. Diese werden wir in die weitere Diskussion mit der KVNo einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Ö 1.8.1

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Referat Gesundheitspolitik

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptstelle

KV Nordrhein • Hauptstelle • 40182 Düsseldorf

per E-Mail

Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski
Hansestadt Wipperfürth

Tersteegenstraße 9 • 40474 Düsseldorf
Telefon (0211) 5970-0
www.kvno.de

Kontakt **Johannes Reimann**
Telefon 0211/5970-8204
Telefax 0211/5970-9204
E-Mail johannes.reimann@kvno.de
Datum 18.09.2015

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen
		HVI/174

Struktur des ambulanten ärztlichen Notdienstes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sie hatten uns im Mai eine Resolution des Rates der Stadt Wipperfürth vom 28. April 2015 übermittelt. Heute hat sich Herr Bürger von Ihrer Verwaltung telefonisch in unserem Haus nach dem Sachstand der von uns angestrebten Strukturreform des ambulanten ärztlichen Notdienstes erkundigt.

Wir stellen Ihnen diesen Sachstand gerne im Folgenden dar:

Wie Sie sicher wissen hat sich nach der Beschlussfassung unserer Vertreterversammlung am 11. Februar 2015 auch die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein mit dieser Thematik beschäftigt und sich in mehreren Resolutionen teils kritisch mit unseren Reformplänen auseinandergesetzt.

Über die Beschlüsse beider Körperschaften und die sich daraus ergebenden Fragen hatten wir in einer gemeinsamen Veranstaltung in unserem Haus der Ärzteschaft am 5. Mai die (Ober-)Bürgermeister und Landräte im Landesteil Nordrhein persönlich informiert.

Am 26. Juni 2015 hat unsere Vertreterversammlung erneut über den Notdienst beraten und dabei Beschlüsse gefasst mit dem Ziel, den zentralen Einwänden der Ärztekammer Nordrhein Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf deren Petitum, den allgemeinen ärztlichen Notdienst der niedergelassenen Ärzte noch stärker mit dem Geschehen in den Notfall-Ambulanzen der Krankenhäuser zu verzahnen.

Wir haben daher mit der Krankenhausgesellschaft des Landes (KGNW) Gespräche über eine Rahmenvereinbarung aufgenommen, um grundsätzliche Regelungen für eine möglichst enge Kooperation zu treffen. In einem Pilotbezirk (beste-

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

hend aus der Stadt Bonn und den Kreisen Rhein-Sieg und Euskirchen) sollen in einem weiteren Schritt konkrete Krankenhaus-Standorte ausgewählt werden, um diese Form des Notdienstes in der ersten Jahreshälfte 2016 dort zu erproben. Im Anschluss daran wird zu klären sein, ob und in welcher Form das Konzept auch in anderen Regionen – und damit auch im Oberbergischen Kreis – umgesetzt werden kann. Vor Ablauf des Jahres 2016 ist damit nicht zu rechnen.

Wir gehen davon aus, dass wir in den künftig vorgesehenen Rahmen mehr Standorte einbeziehen können als in unserem ursprünglich verabschiedeten Konzept mit 41 allgemeinen ärztlichen Notdienstpraxen in Nordrhein. Gleichwohl bleibt unsere entsprechende Beschlussfassung vom 11. Februar 2015 weiterhin maßgebend – für den Fall, dass das oben genannte Kooperationskonzept insgesamt bzw. regional nicht verwirklicht werden kann.

Sämtliche Beschlüsse der Vertreterversammlung sind auf unserer Website im Wortlaut dokumentiert. Entsprechendes gilt für die Resolutionen der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein. Darüber hinaus informieren wir die Presse über aktuelle Maßnahmen und Beschlüsse. Für die Kommunalpolitik, für Journalisten und für interessierte Bürger stellen wir aktuelle Informationen zur Verfügung: www.notdienstreform-nordrhein.de

Aus den Resolutionen der Ärztekammer Nordrhein ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der weiteren Reformelemente: die Neuorganisation des Fahrdienstes und die Struktur der fachärztlichen Dienst (Kinder-, Augen- sowie HNO-Heilkunde).

Wir planen als erste Maßnahme, zum 1. Oktober eine augenärztliche Notdienstpraxis für die oben genannte Pilotregion an der Universitätsklinik Bonn in Betrieb zu nehmen. Die weiteren noch für 2015 vorgesehenen Schritte betreffen nicht Ihre Kommune.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

i.A.

Johannes Reimann
Referatsleiter

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 1.1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Mitteilung M/2015/627 3
TOP Ö 1.3.1 Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung für Leistungen nach
Vorlage V/2015/349 7
TOP Ö 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen
Vorlage V/2015/358 8
TOP Ö 1.4.2 Neubildung des Arbeitskreises Integriertes Handlungskonzept Innenst
Vorlage V/2015/359 9
TOP Ö 1.4.3 Anschluss der Hansestadt Wipperfürth an die Resolution des Oberberg
Vorlage V/2015/336 11
Anlage 1: Berechnungstabellen V/2015/336 14
Anlage 2: Schreiben des Oberbergischen Kreises V/2015/336 18
TOP Ö 1.4.4 Aktuelle Haushaltssituation / Haushaltssperre
Vorlage V/2015/356 20
I Übersicht Ansatzkürzungen Ergebnisplan 2015 V/2015/356 22
II Übersicht Ansatzsperren Finanzplan 2015 (Investive Maßnahmen) V/20 23
III Ergebnisplancontrolling 2015 V/2015/356 24
IV Rundverfügung Haushaltssperre V/2015/356 25
TOP Ö 1.5.1 Resolution zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leicht
Vorlage V/2015/338 26
Anlage 1 zu TOP 1.6.1 Resolution zum Mühlenbergstadion V/2015/338 32
Anlage 2 zu TOP 1.6.1 Schreiben Realschule V/2015/338 34
TOP Ö 1.5.2 Überarbeitung der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtu
Vorlage V/2015/339/1 35
Anlage 1.a): Richtlinien ab 01.01.2016 V/2015/339/1 38
Anlage 1.b): Entgeltordnung V/2015/339/1 46
TOP Ö 1.5.3 Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 1. Änderung
Vorlage V/2015/345 47
Anlage1 Stellungnahmen frühzeitige V/2015/345 50
Anlage2 Niederschrift10.06.2015 V/2015/345 54
Anlage3 Stellungnahme Offenlage V/2015/345 57
Anlage4 BP 39 1. Änderung Planteil V/2015/345 59
Anlage5 Textl.Festsetzungen V/2015/345 60
Anlage6 Begründung V/2015/345 67
TOP Ö 1.6.1 Verwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat sowie weitere
Deckblatt mit Antwort F/2015/174 84
Anlage: Anfrage F/2015/174 86
TOP Ö 1.6.2 Verlegung von "Kölner Teller"; Anfrage der Ratsfrau Uschi Liehn / S
Deckblatt mit Antwort F/2015/175 87
Anlage: Anfrage F/2015/175 89
TOP Ö 1.7.1 Resolution zu Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen; Antrag des
Deckblatt mit Stellungnahme A/2015/157 90
Anlage: Antrag des Ratsherrn Schnepper A/2015/157 91
TOP Ö 1.8.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdiens
Mitteilung M/2015/654 92

Anlage 1: Schreiben der Ärztekammer Nordrhein M/2015/654 93
Anlage 2: Schreiben der zuständigen Ministerin M/2015/654 94
Anlage 3: Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein M/2015 97
Inhaltsverzeichnis 99